

Kriminalprävention durch härtere Sanktionen?

Helmut Kury

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):
Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft
Ausgewählte Beiträge des 19. Deutschen Präventionstages
12. und 13. Mai 2014 in Karlsruhe
Forum Verlag Godesberg GmbH 2015, Seite 323-362

978-3-942865-36-4 (Printausgabe)
978-3-942865-37-1 (eBook)

Helmut Kury

Kriminalprävention durch härtere Sanktionen?

Die Rolle der Kriminologie

1. Einleitung

Seit Jahrzehnten wird in der Kriminologie, vor allem in den westliche Industriestaaten, die Frage diskutiert, wie weit ein zunehmend härteres Vorgehen gegen Straftäter von Seite staatlicher Kontrollinstanzen, wie etwa der Polizei bzw. Justiz, nützlich bzw. erforderlich sei, um eine vermeintliche oder tatsächliche Gefährdung der inneren Sicherheit zu bekämpfen. Während von kriminologischer Seite auf der Basis inzwischen zahlreicher vorliegender entsprechender Untersuchungsergebnisse immer wieder auf die fragwürdige Wirkung härterer Sanktionen hingewiesen wird, aufgrund empirischer Studien vor allem auch deren schädliche Nebeneffekte betont werden, wurde von kriminalpolitischer Seite, in Unkenntnis oder Missachtung dieser Resultate, in der Regel vor dem Hintergrund eines öffentlichen Druckes, meist nach einzelnen schweren Straftaten, weitgehend versucht, mit Gesetzesverschärfungen das „Problem“ zu „lösen“. Im Kontext des Gefühls einer wachsenden Unsicherheit, die vor allem auch im Zusammenhang einer rasch zunehmenden und die Bürger vielfach überrollenden Globalisierung aufkam, wurde der Ruf nach mehr Sicherheit, etwa auch bezogen auf Kriminalität, hier schwerpunktmäßig bezogen auf die „Straßenkriminalität“, immer lauter. Man kann nie genug Sicherheit haben und die lässt sich am leichtesten ohne Widerspruch dort einfordern, wo der „Gegner“ sich kaum wehren kann und es „offenkundig“ ist, dass er ein „Böser“ ist.

Vor diesem Hintergrund wurde von politischer Seite immer wieder ein härteres Vorgehen gegen Straftäter gefordert, vielfach mit populistischem Hintergrund, etwa im Zusammenhang mit Wahlkämpfen. In diesem Kontext ist Justizpolitik einfach: Das Versprechen, nun endlich härter gegen Straftäter vorzugehen, indem die Gesetze und die Strafverfolgung verschärft werden, führt bereits zu einer Beruhigung der Öffentlichkeit und bewirkt Zustimmung. Das führte letztlich dazu, dass etwa in Deutschland zahlreiche Strafgesetze geändert, in aller Regel verschärft wurden. Hassemer (2006) spricht in diesem Zusammenhang von einer Entwicklung hin zu einem Sicherheitsstrafrecht. So betont der Autor (2009, S. 285f.): „Das Strafrecht bewegt sich, wie andere Bereiche unseres Lebens auch, im Spannungsverhältnis von Sicherheit und Freiheit seit geraumer Zeit hin zum Pol der Sicherheit. In dieser Bewegung verschärft sich das Strafrecht, es verbessert sich nicht. ... Es antwortet damit auf eine wachsende Angst der modernen Gesellschaften vor unbeherrschbaren Risiken, auf verbreitete Kontrollbedürfnisse, auf Prozesse normativer Desorientierung, in denen Gewissheiten verblasen, auf die wir uns früher blind verlassen haben“.

In diesem Beitrag soll zunächst kurz auf die Hintergründe des Wunsches nach immer mehr Sicherheit eingegangen werden. Im Hauptteil soll anhand empirischer kriminolo-

gischer Untersuchungen die Frage geprüft werden, ob ein härteres Vorgehen gegen Straftäter wirklich eine Reduzierung der Kriminalitätsbelastung in einem Lande bewirkt bzw. wenn nicht, woran dies liegt. Entsprechend soll kurz angesprochen werden, welche Alternativen nach vorliegenden Ergebnissen mehr Erfolg hinsichtlich der Herstellung innerer Sicherheit versprechen, einen konstruktiveren Umgang mit Straftätern darstellen, wieweit diese ein größeres Potential haben, den sozialen Frieden in einer Gesellschaft wieder herzustellen. Schließlich soll kurz angesprochen werden, welche Rolle der Kriminologie hinsichtlich der Durchsetzung einer rationaleren Kriminalpolitik zukommen könnte.

2. Der Wunsch nach (immer) mehr Sicherheit – steigende Punitivität?

Umfragen zeigen immer wieder und seit man sie mit dieser Fragestellung durchführt, auch im internationalen Vergleich, dass die Bevölkerung sich vor allem (mehr) Sicherheit vor Kriminalität wünscht, und das vor dem Hintergrund einer mehr oder weniger großen Angst, selbst Opfer einer Straftat zu werden. Seit man, mit dem Aufkommen der sozialwissenschaftlichen Umfrageforschung etwa Mitte des letzten Jahrhunderts, auch vermehrt Bevölkerungsbefragungen zur Angst vor Straftaten macht, ist die „Verbrechensangst in der Bevölkerung“, angeregt durch die Medien, ein Thema geworden, auch in der kriminologischen Diskussion. Da man nie genug Sicherheit in der Gesellschaft haben kann ist es nicht verwunderlich, wenn stets ein Teil der Befragten sich mehr davon wünscht. Kunz (2013, S. 114) spricht in diesem Zusammenhang von einer „Unersättlichkeit des Sicherheitsverlangens“. Nach Walgrave (2013, S. 522) nahm die „obsession with security“ Ende der 1980er Jahre zu und endete in einem „boosting punitive populism“. Angst vor Straftaten oder anderen Bedrohungen ist bis zu einem gewissen Umfang allerdings geradezu „natürlich“ und kann auch zu eigenen vernünftigen Vorsichts- und Präventionsmaßnahmen anregen.

Angst ist ein vielfach unklar umschriebenes Konzept, etwa in Abgrenzung von Furcht, wird in Umfragen in unterschiedlichem Kontext oft uneinheitlich operationalisiert. So erfasst das sogenannte Standarditem, das nach dem Sicherheitsgefühl bei einem abendlichen alleinigen Ausgang im Umfeld des eigenen Wohngebietes fragt, etwa nicht spezifisch die Angst, Opfer einer Straftat zu werden, sondern erfasst eher generelle Ängste, etwa auch vor Dunkelheit oder einem Unfall. Es ist nicht überraschend, dass die Ergebnisse zur Verbrechensfurchtforschung vor diesem Hintergrund ausgesprochen unterschiedlich ausfallen. Einheitlich ist etwa lediglich, dass Frauen stets höhere Furcht angeben als Männer, schon zum Einfluss des Alters auf die Verbrechensangst sind die Resultate teilweise verschieden. Untersuchungen, etwa von Farrall u.a. (2000), die in Deutschland bestätigt werden konnten (vgl. Kury u.a. 2004b; 2005) zeigen deutlich, dass die Angaben zur Verbrechensfurcht in standardisierten Inventaren etwa von der Stellung des Items innerhalb eines Fragebogens, vor allem aber auch dessen Formulierung abhängen (Kury 1995). Nachfragen bei den Personen, die eine hohe Verbrechensfurcht angaben zeigten, dass bei differenzierterer Erhebung die Angaben zur „Verbrechensfurcht“ deutlich, teilweise bis zur Hälfte, zurückgehen.

Ein erheblicher Teil der Befragten gab etwa an, dass sie zwar generell eine bedeutende Verbrechensfurcht haben, sich aber schon lange nicht mehr wirklich gefürchtet hätten (vgl. zur Problematik der Erfassung von Verbrechensfurcht a. Kreuter 2002).

Dass die Angst vor Straftaten in Deutschland im Vergleich zu anderen „Ängsten“ gegenwärtig offensichtlich kein herausragendes Problem darstellt zeigen seit Jahren die Ergebnisse der jährlich durchgeführten standardisierten Umfragen der R+V-Versicherung zu den „Ängsten der Deutschen“ (Infocenter 2014). Hier wird von einer Versicherungsgesellschaft in neutralem Rahmen, also nicht im Kontext einer kriminologischen Victim-Survey, allgemein nach den Ängsten hinsichtlich verschiedener Ereignisse gefragt mit dem Ergebnis, dass die Angst vor Straftaten in der Regel generell niedriger ausfällt als bei Opferstudien, wo die Frage im Kontext von straffälligem Verhalten gestellt wird. Nahm die „Angst vor Straftaten“ etwa zu Beginn der Befragungen 1991 noch einen prominenten Platz unter allen Ängsten ein, rangiert sie seit Jahren an vorletzter Stelle, wird nur noch von der Angst um ein Zerbrechen der Partnerschaft unterboten. Die letzte Umfrage 2014 zeigte insgesamt ein ausgesprochen niedriges Angstniveau. So gaben 26 %, also ca. ein Viertel, an, Angst zu haben Opfer einer Straftat zu werden. An vorderster Front liegen dagegen schon seit Jahren Ängste vor steigenden Lebenshaltungskosten (58 %), Naturkatastrophen (51 %), ein Pflegefall im Alter zu werden (51 %), schwer zu erkranken (47 %), einer Überforderung der Politiker (44 %), Spannungen durch Ausländer (43 %) bzw. einer Verschlechterung der Wirtschaftslage (41 %). Dass in Ostdeutschland das Angstniveau durchgehend höher liegt als im Westen verwundert vor den nach wie vor unterschiedlichen Arbeits- und Lebensbedingungen nicht (vgl. a. Ludwig u. Kräupl 2005; Kury u.a. 2002). Wiederum zeigen insgesamt Frauen ein höheres Angstniveau als Männer (34 % im Vergleich zu 19 %). Die Deutschen mögen offensichtlich vor vielem Angst haben, mit am wenigsten aber davor, Opfer einer Straftat zu werden. Tyler u. Boeckmann (1997, S. 256) stellten für die USA in diesem Zusammenhang bereits vor Jahren fest: „People are troubled because they feel important institutions within society (for example, the family) are declining ... people are concerned about the symbolic harms that develop from the lack of clear, shared set of moral values as well as from declining social ties among people. Those citizens who feel the moral and social consensus that holds society together is declining are more supportive of punitive public policies“.

Die Angst der Bürger vor Straftaten wird politisch immer wieder zu nutzen versucht, vor allem etwa in Wahlkämpfen, um in populistischer Weise die eigenen Chancen zu erhöhen. So betont Kunz (2013, S. 114): „Politiker und Medien waren bis vor kurzem die Wortführer des Kriminalitätsthemas, welches, einem Schauspiel vergleichbar, vor einem rezipierenden Publikum inszeniert wurde“. Es ginge darum, „aus der möglichst prominenten Platzierung des Kriminalitätsthemas Profit zu schlagen“, erprobt bereits in den US-amerikanischen Wahlkämpfen der 1980er Jahre (Beckett 1997), inzwischen auch in Deutschland mehr oder weniger erfolgreich praktiziert. Nach Klimke (2008, S. 42) erweitere „der Populismus der Kriminalpolitik ... den Umfang des Strafrechts“.

So hat etwa 2008 im Zusammenhang mit dem Landtagswahlkampf in Hessen Roland Koch eine drastische Verschärfung der Strafen bei Jugendlichen gefordert. Bei der Vorstellung eines Wahlplakates mit dem Titel „Sicher leben“ stellte er nach Bericht von Fokus Online vom 2. 1. 2008 einen Sechs-Punkte-Plan zur Verschärfung des Jugendstrafrechts vor, in welchem u.a. ein „Warnschuss-Arrest“ für jugendliche Täter gefordert wurde, die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Jugendliche ab 18 Jahren als Regelfall und eine Anhebung der Höchststrafe bei Heranwachsenden von 10 auf 15 Jahre. „Es muss Schluss sein mit falsch verstandener Rücksichtnahme und Schönfärberei“, meinte Koch. Es wird Bezug genommen auf einen Überfall Jugendlicher auf einen älteren Mann in einer Münchner U-Bahn (http://www.focus.de/politik/deutschland/jugendgewalt/jugendgewalt_aid_231927.html). Wenige Tage danach beschloss die CDU auf einer Klausurtagung in einer „Wiesbadener Erklärung“ u.a. die Erhöhung der Höchststrafe bei Jugendkriminalität auf 15 Jahre, folgte den Forderungen Kochs (Focus Online vom 5. 1. 2008; http://www.focus.de/politik/deutschland/jugendgewalt/cdu-klausurtagung_aid_232306.html). Als er dann in Ausnahmefällen letztlich auch Freiheitsstrafen bei Schwerekriminalität von unter 14-Jährigen „andachte“ fiel die Stimmung um. Nach der Wahltagsbefragung war zwar eine Mehrheit in Hessen für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, vor allem unter den CDU-Anhängern, allerdings lehnten 66 % eine Bestrafung von Kindern ab, was zu einem „Absturz Roland Kochs durch die Forderung nach Kinderhaft“ führte (Funke 2008, S. 34).

In das gleiche Horn stieß die Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Beate Merk, Ende 2012 in einer Stellungnahme zur Frage einer „Höheren Jugendstrafe“ (Merk 2012, S. 157). Zunächst schildert sie einen „fiktiven Fall“, der allerdings eng an ein tatsächliches Geschehen in München angelehnt war. Ein Jugendlicher wird von zwei weiteren jungen Menschen auf der Straße angegriffen, ein Mann versucht dem Opfer zu helfen, wird von den Tätern zu Boden geschlagen und tödlich verletzt. „Sie bringen ihn zu Fall und schlagen und treten brutal auf ihn ein – immer wieder“. Der jugendliche Haupttäter wird wegen Mord zur Höchststrafe von 10 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Die Ministerin stellt sich die Frage, ob es „gerecht“ und „richtig“ sei, „dass die Ehefrau des Mannes damit rechnen muss, dem Täter so bald schon wieder auf der Straße zu begegnen?“ Sie setzt sich dafür ein, und hält es für einen „richtigen und wichtigen Schritt“, dass bei Heranwachsenden, „die wegen besonders grausamer oder anderer besonders schwerer Mordverbrechen verurteilt werden, eine Jugendstrafe bis zu 15 Jahren“ verhängt werden kann. Darüber hinaus fordert sie, die Sanktion für Heranwachsende „für all die Delikte zu erhöhen, bei denen das allgemeine Strafrecht als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe androht...“, nennt als Beispiel sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge oder Vergewaltigung mit Todesfolge. „Darüber hinaus kann man sich die Frage stellen, ob das Höchstmaß der Jugendstrafe nicht nur für Heranwachsende, sondern auch für Jugendliche entsprechend angehoben werden sollte. Denn auch Jugendliche können schwerste Straftaten begehen, auf die mit dem derzeitigen Höchstmaß von zehn Jahren kaum schuldangemessen reagiert werden

kann“. „Strafzweck der Jugendstrafe“ sei „nicht allein der Erziehungsgedanke“, sondern auch „Sühne der Schuld und ein angemessener Schuldausgleich“. Durch „Sühne“ solle die Schuld durch eine „Ausgleichsleistung“ aufgehoben oder gemildert werden. Der Gesetzgeber habe dafür den Rahmen zu bieten, „sonst bleiben einmal mehr die Opfer und ihre Angehörigen auf der Strecke“. Müller (2013), ein Jugendrichter, bringt das dann später auf die kurze griffige Formel: „Schluss mit der Sozialromantik!“

In neuerer Zeit berichtet beispielsweise die Pforzheimer Zeitung vom 15. 4. 2014 in einem „Offenen Brief an den Innenminister von Baden-Württemberg“ (http://ps-news.de/cms_media/module_ob/11/5696_1_brief_gall.pdf) mit dramatisierendem Unterton: „... in Pforzheim und dem Enzkreis herrscht große Verunsicherung. Grund dafür ist die nicht enden wollende Einbruchsserie in unserer Region. Die Menschen haben Angst, ihr Hab und Gut zu verlieren. Die Menschen haben Angst, ihre Wohnung zu verlassen. Die Menschen haben Angst, auf offener Straße Opfer von Diebesbanden zu werden. Die Reaktionen auf die Berichterstattung in der ‚Pforzheimer Zeitung‘ in Sachen Einbruchsserie haben diese besorgniserregende Gemütslage zutage befördert“. Es wird auf einen hohen Ausländeranteil bei den Straftaten hingewiesen. Dieser hohe Ausländeranteil gebe „erheblichen Anlass zum Nachdenken“. Die Politik versage bei der Bekämpfung der Kriminalität. „77 Prozent unserer Leser, das ergab eine Umfrage auf unserem Internetportal PZ-news, trauen den staatlichen Institutionen aktuell nicht zu, die Situation in den Griff zu bekommen ... Die Unsicherheit der Bürger geht sogar so weit, dass sie sich zu Bürgerwehren zusammenschließen“. Es werden mehrere Fragen an den Minister gestellt, u.a.: „3. Wird sich die Landesregierung für eine verschärfte Gesetzgebung bei der Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen einsetzen?“ Es wird betont, dass dieses wie das Antwortschreiben in der Zeitung veröffentlicht würden.

Durch solche Medienberichterstattung wird das Bild eines Bedrohungsszenarios geschaffen, werden „Lösungsvorschläge“ gemacht, die, wie die empirische Forschung einhellig zeigt, nicht bzw. kaum Wirkung zeigen, die allerdings der Aufmerksamkeit für die Medien und damit deren Absatz dienen mögen. Experten zeichnen ein völlig anderes Bild. Görgen u.a. (2011, S. 4f.) etwa befragten Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen: Die Anhebung der Höchststrafe für Jugendliche bewerteten nur 6 % als kriminalpräventiv wirksame Maßnahme, 62 % lehnten sie als nicht wirksam ab, 32 % schätzten sie darüberhinaus als kontraproduktiv ein.

Solche Berichte verstärken allerdings punitive Einstellungen in der Bevölkerung, wobei davon auszugehen ist, dass Rezipienten mit einer positiven Haltung gegenüber Sanktionen auch vermehrt entsprechende Presseveröffentlichungen lesen werden. Unter dem Druck der (Presse-)Öffentlichkeit werden dann vor dem Hintergrund einzelner schwerer Straftaten teilweise Gesetzesverschärfungen geschaffen, die danach allgemeine Gültigkeit haben. Wie etwa Streng (2014, S. 75) zu Recht betont, führen eigene Viktimisierungserfahrungen, wenn sie nicht ausgesprochen schwer sind, was glücklicherweise vergleichsweise selten der Fall ist, nicht zu einer härteren Sanktionseinstellung (vgl. a. King u. Maruna 2009, S. 161). Auch die Zusammenhänge zwischen Verbrechensfurcht und Punitivität sind nicht eindeutig, es

kommen „vor allem Medienwirkungen in Betracht“, die sowohl Verbrechensfurcht als auch punitive Einstellungen verstärken können (Streng 2014, S. 76). Plausibel ist in diesem Kontext „das Zusammenwirken der auf Publikumsresonanz ausgerichteten, verzerrt und skandalisierend berichtenden Massenmedien mit Politikern, die mit Blick auf Wählerstimmen auf den Beifall und die Beachtung durch diese Medien angewiesen sind und daher das Thema ‚Kriminalität und Strafe‘ weniger sachlich als medienwirksam bedienen“ (S. 77).

Kriminalität stößt offensichtlich bei den Zuschauern seit alters her auf großes Interesse, das durch eine erhebliche Zahl von Kriminalromanen bzw. heute von Kriminalfilmen zu Hauptsendezeiten auf allen Kanälen bedient wird. Hierbei wird allerdings in der Regel nicht über Kriminalität generell berichtet, sondern lediglich über ausgefallene, schwere Straftaten, die eine „Nachricht“ wert sind (Kunz 2007). So fand Hestermann (2010, S. 177) in seiner Untersuchung, dass „Sexualmorde“ für die Fernsehmedien am „interessantesten“ sind. Während die – glücklicherweise – wenigen Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik etwa 2007 lediglich ca. 0,001 % ausmachten, macht ihr Faktor hinsichtlich der Gewaltberichterstattung im Fernsehen 6.450 aus. Bei den übrigen Tötungsdelikten ergibt sich immerhin noch ein Faktor von 627, im Gegensatz etwa zu Körperverletzungen ohne Raub, die mit einem Faktor von 0,1 schon kaum noch interessant für eine Berichterstattung sind. Das macht die enorme Selektivität der Mediendarstellung von Kriminalität und damit der Information für die Bevölkerung über das Thema deutlich. Die Medien, vor allem die privaten, sind, gerade im Bereich Kriminalität, nicht primär daran interessiert, objektiv zu berichten, sondern als Wirtschaftsunternehmen vor allem das, was sich „verkaufen“ lässt, was die Auflage bzw. Einschaltquote erhöht, spektakuläre Kriminalfälle sind da ein sicherer Verkaufsschlager. „Der Hunger nach Bösem ist in allen Lebensbereichen offenbar so groß, dass es schwer vorstellbar ist, wie man ihn je stillen könnte“ (Sessar 2013, S. 237). Wie Kunz (2013, S. 121) betont, ist „in der Hitze einer massenmedial bewegten Öffentlichkeit ... die Sexualdelinquenz endgültig zum Motor der Kriminalpolitik geworden“ (vgl. a. Duttge u.a. 2004, S. 1072).

Nach Dollinger (2015, S. 112) wurde die Bevölkerung „in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend für Gewalt sensibilisiert und es zeigte sich eine wachsende Bereitschaft, Gewalthandlungen negativ zu sanktionieren“. Streng (2014, S. 77f. fand bei den eigenen Untersuchungen an Jura-Studienanfängern „dass die Befragten umso positiver zu generalpräventiver Abschreckung eingestellt waren und umso höhere Strafen für den in dieser Untersuchung genutzten Affekttotschlags-Fall befürworteten, je mehr Sendungen bzw. Filme der erfragten Art sie pro Woche konsumierten. Ein gewisser Hinweis auf Punitivität begünstigende Effekte von Kriminalität in den Medien lässt sich also aufzeigen ...“. Das hat sich auch förderlich auf die Anzeigebereitschaft ausgewirkt, mit dem Effekt, dass eine Zunahme der erfassten Straftaten (teilweise) „lediglich“ auf eine Reduzierung des Dunkelfeldes zurückzuführen sein wird.

Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass auch die Polizeiliche Kriminalstatistik ein weitgehend verzerrtes Bild von Kriminalität liefert. Begründet muss davon ausge-

gangen werden, dass das Dunkelfeld der nicht erfassten Straftaten bei (mindestens) 90 % liegt, selbst bei Schwerekriminalität enorm hoch ist (Kürzinger 1996, S. 181; Kury 2001). Straftaten im Wirtschafts- und Finanzbereich, die teilweise enorme finanzielle Schäden verursachen, werden vielfach nicht verfolgt, da etwa entsprechende Fachleute bei den Strafverfolgungsbehörden bzw. ein fehlendes politisches „Verfolgungsinteresse“ fehlen (vgl. ZDF-Fernsehen 2014). Zu Recht muss hier die Frage gestellt werden, über was sprechen wir eigentlich, wenn wir über Kriminalität sprechen, offensichtlich über einen ausgesprochen wenig repräsentativen Teil derselben, etwa über das, was vielfach als „Straßenkriminalität“ bezeichnet wird.

Wie im Bereich von Verbrechensfurcht zeigen sich auch bei der Erfassung von Punitivität erhebliche forschungsmethodische Probleme, gerade etwa auch bei internationalen Vergleichen (Harrendorf 2011). Noch unklarer als bei der Verbrechensfurcht ist hier, was unter dem zu messenden Konstrukt, hier Punitivität, verstanden werden soll (vgl. Kury u.a. 2004b). In der Regel wird sie im Zusammenhang mit Gesetzesverschärfungen, dem Strafzumessungsverhalten der Gerichte, Inhaftiertenzahlen oder Umfragen zu den Sanktionseinstellungen in der Bevölkerung diskutiert, wobei die Entwicklungen in diesen Bereichen in Deutschland in den letzten Jahren, mit Ausnahme von Gesetzesverschärfungen, eine wachsende Punitivität nur in Ansätzen belegen können. Allerdings weisen einzelne Untersuchungen immer wieder auf „Fehlermöglichkeiten“ bei solchen Umfragen hin. So fanden etwa Kreuzer u.a. (1993, S. 232ff.), dass sich hinter den „Unentschiedenen“ bei Fragebogenumfragen bei Jura-Studenten, wenn diese sich entscheiden müssen, weil es etwa eine entsprechende Kategorie im Fragebogen nicht gibt, mehr Befürworter als Ablehner der Todesstrafe verstecken. Auch Reuband (2009a, S. 653) kann dies in seiner Untersuchung bestätigen: „Offenbar verbirgt sich unter denen, die üblicherweise in Umfragen zur Todesstrafe als ‚unentschieden‘ klassifiziert werden und sich einer inhaltlichen Stellungnahme entziehen, überproportional ein Potenzial an Befürwortern der Todesstrafe ... Besonders die schlechter Gebildeten, die in ihrer überproportionalen Befürwortung der Todesstrafe am stärksten im Gegensatz zur herrschenden Kultur stehen, bergen offenbar ein noch stärkeres Potential für ‚Law and Order‘-Forderungen als es aufgrund ihrer Meinungsäußerung im Interview zunächst sichtbar wird“ (S. 655).

Zu Recht betonen Klimke u.a. (2013, S. 110), dass „unzweifelhaft ... eine ‚Expansion des Strafrechts‘ ... festzustellen“ ist. Auch Albrecht (2013, S. 214) gibt Sack insofern Recht als er wie dieser betont, dass die „Welle der Punitivität an Deutschlands Grenzen Halt gemacht habe, kann man wohl kaum behaupten. Die von Fritz Sack und seinen Mistreitern zusammengetragenen Materialien sprechen meines Erachtens eindeutig dagegen“.

Sack (2004; 2006) bringt zwar als „Beleg“ für eine auch in Deutschland wachsende Punitivität vor allem auch die Verschärfung des Strafrechts im Zusammenhang mit einer „Straflust“. So betont Hassemer (2001, S. 416): „Das Strafrecht ist mit wachsenden Kontrollbedürfnissen, ja mit einer gewissen Straflust konfrontiert, und diese Entwicklung wird von allgemeiner Zustimmung getragen, außerhalb, aber auch innerhalb der Strafrechtspraxis und Straf-

rechtswissenschaft⁴. Reformen des Strafrechts seien seit zwei Jahrzehnten ein „einäugiges Unterfangen. Es geht in diesen Reformen, von randständigen und zumeist typischen Ausnahmen abgesehen, um nichts anderes als um Verschärfungen ...“ (s. a. Sack 2006, S. 51). Sack (2006, S. 62ff.) weist zu Recht darauf hin, dass Punitivität in einem Lande ein „kollektives“ Merkmal, die „Eigenschaft“ eines Landes, einer Gesellschaft bzw. deren System der sozialen Kontrolle, insbesondere deren staatlichen Strafsystems“ darstellt, also deutlich weiter gefasst werden müsse, als es in standardisierten Massenumfragen in der Regel der Fall ist. Letztere können nur Einzelaspekte erfassen, nicht jedoch einen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungstrend mit vielen Facetten, etwa was Medien oder Kriminalpolitik betreffen.

Auch bei solchen Einzelaspekten zeigen sich in den letzten Jahren Hinweise, die für eine wachsende Punitivität, etwa hinsichtlich Sanktionseinstellungen sprechen. So konnte Reuband (2011, S. 142) in Bezug auf die Gesamtbevölkerung zeigen, dass die Unterstützung der Todesstrafe nach ihrer Abschaffung 1949 ab den 1950er Jahren insgesamt deutlich abgenommen hat, auch bezüglich Tötungsdelikten. Gleichzeitig betont der Autor allerdings (S. 155): „It is remarkable, however, that among university students – who often constitute an elite whose changes in opinions are later reflected in others – the abstract support for a tougher handling of crime has continuously gained popularity since the 1980s“.

Bargel (2008) führte zwischen 1983 und 2007 insgesamt 10 Erhebungen bei nahezu 88.000 Studierenden an 25 Hochschulen im ganzen Bundesgebiet durch, hat dabei u.a. nach der Einstellung zu einer „harten Bestrafung der Kriminalität“ gefragt. Während sich 1985 29 % für harte Sanktionen gegenüber Rechtsbrechern aussprachen, stieg der Anteil bis 2004 auf 55 %, ging 2007 wiederum leicht auf 52 % zurück. Es zeigte sich ein deutlicher Einfluss der politischen Ausrichtung auf die Sanktionseinstellungen. Während die Anhänger der grün-alternativen Partei weniger punitiv waren, zeigten sich die National-Konservativen besonders sanktionsorientiert (S. 18). Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei Studierenden ja um angehende Akademiker handelt, von denen man einen differenzierteren Umgang mit der Problematik Strafen erwarten darf als von der Allgemeinbevölkerung. Auch Streng fand bei seinen seit 1977 regelmäßig durchgeführten Befragungen bei Jura-Studienanfängern eine deutliche Zunahme der Strafvorstellungen. Als besonders „todesstrafenwürdige“ Delikte zeigten sich Sexualmord (38,1 % für die Todesstrafe) und Mord auf besonders grausame Art (34,5 %). Bei Mord allgemein stimmten immerhin noch 12,4 % für die Todesstrafe (Streng 2009, S. 855). Was die Antwort auf die allgemeine Frage „Bejahen Sie die Todesstrafe für manche Straftaten?“ betrifft zeigt sich eine Zunahme der Zustimmungen bei den Jura-Studienanfängern von 11,5 % im Jahre 1977 auf 32 % 2007, mit einem leichten Rückgang auf 31,9 % im Jahre 2010 (Streng 2014, S. 60). Vor allem bei den jüngeren Jahrgängen ist eine angestiegene Sanktionsbereitschaft festzustellen (S. 72).

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bei der nächsten Richtergeneration mit härteren Sanktionen und einem schärferen Vorgehen gegen Rechtsbrecher zu rechnen ist. Während Heinz (2011, S. 174) aufgrund seiner Analyse des Strafzumes-

sungsverhaltens der Gerichte in Deutschland über die letzten Jahrzehnte noch zu dem Ergebnis kommt: „No evidence exists to show that relatively more individuals have been convicted or sanctioned. The relation of convictions per 100 police-recorded suspects remained mostly unchanged; indeed, a decrease rather than an increase was seen“, belegt nach Streng (2014, S. 73f.) bereits heute ein Blick in die Justizpraxis „für das allgemeine Strafrecht – anders als für das Jugendstrafrecht – ganz eindeutige Verschärfungstendenzen: Bei Verurteilungen wegen Mordes wird die lebenslange Freiheitsstrafe zunehmend häufig ausgesprochen, was in engem Zusammenhang mit dem nun selteneren Zuerkennen verminderter Schuldfähigkeit steht; und auch beim Totschlag ist ein entsprechender Zusammenhang zwischen nun zurückhaltenderer Nutzung von § 21 StGB und angestiegenem Strafniveau unübersehbar“. Wie Cornel (2013, S. 175) in seiner Untersuchung zeigen konnte, ging in Deutschland zwar einerseits die Strafrechtsaussetzungsquote zwischen 1994 bis 2010 von 30,8 % auf 26,6 % zurück. Allerdings wurde dieser Rückgang durch eine Erhöhung der Gnadenquote, die im selben Zeitraum von 2,2 % auf 6,8 % stieg ausgeglichen. „In der Summe wurden somit 1994 33,0 % und im Jahr 2010 33,4 % der Strafen im Verhältnis zu den voll verbüßten Strafen vorzeitig ausgesetzt“, was in diesem Bereich nicht auf eine Zunahme der Punitivität hinweist.

„Sicherheit ist zu einem zentralen gesellschaftlichen und politischen Thema geworden, in das seit geraumer Zeit beträchtliche Förderungsmittel investiert werden“ (Albrecht 2013, S. 78). Hierbei spielen „Kriminalitätsfurcht“ bzw. allgemeine Unsicherheitsgefühle eine wesentliche Rolle. Nach Hefendehl (2013, S. 226) ist „die Sicherheitsgesellschaft ... Realität, ihr scheinbares Fundament hingegen, die Herstellung von Sicherheit bzw. die Vermeidung von Unsicherheit, ein Konstrukt“.

Groenemeyer (2010, S. 11) sieht als Hintergrund für die „Sicherheitsgesellschaft“ zu Recht mehrere gesamtgesellschaftliche Faktoren, neben dem Eindringen eines generellen Gefühls von Bedrohung durch Gewalt und Kriminalität in das Alltagsleben, vor allem auch eine „politische Instrumentalisierung“ der Bedrohung und damit in Zusammenhang eine wachsende Privatisierung der Herstellung von Sicherheit, was letztlich dazu führt, dass man sich diese auch leisten können muss. Punitivität könne in diesem Zusammenhang als eine strategisch umgeleitete Reaktion vor allem auch auf gestiegene soziale Ängste gesehen werden, damit verändere sich Kriminalpolitik zu einem billigen Ersatz für fehlende oder brüchig werdende Sozialleistungen (Hefendehl 2013, S. 228; Wacquant 2009). Nach Kunz (2013, S. 115) habe die „punitive Wende“ hin zu einem „Strafpopulismus“ 1975 in den USA mit den Ausführungen von Wilson (1985) begonnen. Dieser habe vorgeschlagen, „dass die Gerichte sich auf das Aburteilen konzentrieren, für die Bestimmung des Strafmaßes uniforme Standards verwenden, Freiheitsentzug als Regelstrafart und Rückfall als Strafverschärfung verwenden sollen. Dieses von der US-Justiz strikt befolgte Programm führte seit den früher 1980er Jahren zu einer drastischen Mehrbelastung des Strafvollzugs“.

Wacquant (2009, S. 23ff.) spricht von einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu einer „Unterwerfung unter die ‚freie Marktwirtschaft‘“ in deren Kontext eine „Ei-

genverantwortung‘ auf allen Ebenen zelebriert‘ werde. Er betont in diesem Zusammenhang die auf Bestrafung setzenden „proaktiven Strategien zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, die sich gezielt gegen Straßendelinquenz und gegen jene sozialen Gruppen richten, die sich an den Rändern und in den Rissen der unter der Doppelherrschaft von Finanzkapital und flexibilisierter Lohnarbeit neu entstehenden Wirtschafts- und Moralordnung verfangen haben“. Nach ihm weisen diese Strategien folgende gemeinsame Merkmale auf: 1. Sie sollen eine „Nachsicht“ gegenüber Kriminalität und Incivilities ablösen zugunsten mehr Härte, nicht jedoch gegenüber den Ursachen, 2. Das führe zu einer Flut von neuen Gesetzen und „bürokratischen Innovationen“, wie Nachbarschaftspatrouillen, Videoüberwachung und vermehrter Polizeipräsenz, 3. Werde ein „Gefahren-, ja Katastrophendiskurs“ gepflegt, vor allem auch von Betreibern privater Einrichtungen für „sichere Städte“, 4. komme es in diesem Zusammenhang zu einer „Wiederaufwertung von Repression“ gegenüber etwa einer „Pandemie von Bagatelldelikten“ und 5. habe die Umsetzung der neuen punitiven Politik dann zu einer Intensivierung polizeilicher Kontrolle und einer Verschärfung der Strafverfahren geführt, letztlich zu einem Anstieg der Gefangenzahlen und alles „obwohl der Einfluss solcher Maßnahmen auf die Delikthäufigkeit nie anders als durch pure Proklamation nachgewiesen und Fragen nach der finanziellen Belastung, den sozialen Kosten und den staatsbürgerlichen Folgen nie auch nur gestellt wurden“.

Kunz (2013, S. 114) geht von einem breiteren Konzept von Punitivität aus, spricht von einer „punitiven Attitüde“, welche „die Gemütslage der Gesellschaft (abgibt): Ein Bild, welches hintergründigem, nur mühsam tätliche Aggressionen unterdrückendem Zorn über die Dreistigkeit der Verbrecher und die Unfähigkeit von Polizei und Justiz Ausdruck gibt“. Diese gesellschaftliche Punitivität entwickle dann „eine selbstreferentielle Dynamik, die keiner konkreten Anlässe bedarf“ (S. 114). „Das Publikum hat sich seine Meinung über die angeblich katastrophale Sicherheitslage und die Unfähigkeit des Staates zum Schutz der Bürger belehrungsresistent gebildet und überspielt seine situations- und objektungebundene Beängstigung durch wechselseitige Bestätigung seiner Vorurteile. Eine verbreitete punitive Mentalität strukturiert speziell für Menschen, die mit der Sicherheitslage überfordert sind, das Weltbild und gibt ihm Sinn. Die Unabhängigkeit der punitiven Attitüde von der komplexen sozialen Realität bewirkt einen Realitätsverlust, der es nahezu unmöglich macht, die angebotenen Deutungen zu überprüfen“ (S. 114f.).

3. Helfen (härtere) Strafen – wenn nicht, warum nicht?

3.1 Wirken härtere Strafen?

Die Vorstellung, mit Strafen „abweichendes“ bzw. unerwünschtes bzw. vor allem auch strafbares Verhalten zu reduzieren, wenn das nicht wirkt, die Strafen zu erhöhen, im Bereich Straffälligkeit bis hin zur Todesstrafe, eventuell verschärft durch Folter, sind so alt wie die Menschheit. „Seit es Menschen gibt, gibt es Verbrechen. Seit prähistorischer Zeit sind menschliche Gesellschaften auf Regeln angewiesen, die das Miteinander ordnen... Und es hat immer Menschen gegeben, die gegen diese Regeln verstoßen haben“ (Hartz

2012, S. 7). So beschreibt etwa auch die Bibel grausamste Strafen für „Sünder“, bis hin zur ewigen Verdammnis, eine Sanktion, die nicht mehr zu überbieten ist. „Bedenkt man, dass die durch die Bibel vorgestellten, explizit oder implizit zur Nachahmung (oder Abschreckung) empfohlenen Gestalten mit der überhaupt denkbar größten Macht, sowohl die exzessivsten Wohltaten als auch Strafen (z. B. Hölle) zuzuteilen ... ausgestattet sind, so ist eine hohe Plausibilität nur schwer von der Hand zu weisen, dass durch die biblischen Texte Modelllernen in starkem Maße in Gang gesetzt wird“ (Bugge 1992, S. 25). Bis heute wird etwa aus der Bibel (1980, S. 691), Buch der Sprichwörter 3, 12, zitiert: „Wen der Herr liebt, den züchtigt er, wie ein Vater seinen Sohn, den er gern hat“. Solche „Weisheiten“ tragen mit dazu bei, dass Strafen in der Erziehungs-, aber auch der Rechtswissenschaft, Theologie und Philosophie, bis in die heutige Zeit als gängiges und angemessenes Mittel betrachtet werden, eine Verhaltensänderung zum „Guten“ zu bewirken. Verstärkt wurden diese Einstellungen etwa auch in populären Kinderbüchern, wo etwa dem „Daumenlutscher“ vom Schneiderlein die Daumen abgeschnitten werden (Hoffmann 1844) oder der letzte Streich von Max und Moritz darin endet (Busch 1959, Band I, S. 225ff), dass die beiden Übeltäter gemahlen und der Rest von „Meister Müllers Federvieh“ verspeist wird – was in der Bevölkerung auf Wohlgefallen stieß: „Als man dies im Dorf erfuhr, war von Trauer keine Spur ... Gott sei Dank! Nun ist's vorbei, Mit der Übeltäterei!“.

In aller Regel wird auf unerwünschtes Verhalten, auch in westlichen Gesellschaften, in denen die Körperstrafe in den letzten Jahrzehnten deutlich zurückgedrängt wurde, etwa auch in der Erziehung (vgl. Bussmann 2008), nach wie vor mit Sanktionen reagiert, nicht nur mit körperlichen, sondern auch mit psychischen (vgl. Kury 2015). So betont etwa Bueb (2006, S. 107) von fachwissenschaftlicher Seite, dass „wer gerecht erziehen“ wolle, auch „bereit“ sein müsse, „zu strafen“. Erst im November 2000 wurde in Deutschland etwa das Recht der Eltern, ihre Kinder körperlich zu bestrafen (Prügelstrafe) abgeschafft. Alternative Gesellschaften, in denen das nicht so ist, in denen etwa die Gesetzestreuen belohnt werden, gibt es nur in Utopien. Bereits Beccaria (1764, 2005, S. 107) stellte vor ca. 250 Jahren fest, dass es besser sei, „Verbrechen zu verhüten, als sie zu bestrafen“ und ein Mittel zur Kriminalprävention darin zu sehen sei, die „Tugend“ zu „belohnen“, ein Gedanke, der bereits ca. 40 Jahre davor von Swift (1726, 1993, S. 95) in seinem utopischen Roman „Gullivers Reisen“ aufgegriffen wurde. Er berichtet aus dem Land der Lilliputer, dass dort „jeder, welcher den Beweis vorbringen kann, dass er die Landesgesetze dreiundsiebzig Monate lang mit größter Strenge befolgt“ habe, Anspruch auf Privilegien habe, „je nach seinem Stande und Lebensverhältnis, zugleich eine besondere Geldsumme, die aus einem besonderen Fonds für diesen Zweck entnommen“ werde, erhalte. Schließlich erhalte er einen Ehrentitel: „Der Gesetzliche“. Dieses Volk habe es auch für „einen außerordentlichen Mangel unserer Staatsverfassung“ gehalten, „als ich ihnen sagte, die Befolgung unserer Gesetze werde allein durch Strafen erzwungen, ohne dass von irgendeiner Belohnung die Rede sei“.

Die Geschichte ist voll mit Belegen über grausamste Strafen und deren fehlender bzw. bestenfalls geringer Wirkung hinsichtlich der Prävention von als straffällig definier-

tem Verhalten. Bei der Erfindung grausamster Strafen für die „Übeltäter“ war man bis in die Neuzeit hinein ausgesprochen kreativ, wandte jede Art von körperlichen Qualen an, um das „Böse“ auszurotten bzw. die Täter durch Folter zum Reden zu bringen, in unserer Zeit etwa durch „Water Boarding“ – allerdings auch da ohne bemerkenswerten Erfolg. Erhängen kann in diesem Kontext etwa im Vergleich zum Ertränken, Sieden, Pfählen oder lebendig Begrabenwerden geradezu noch als human eingeschätzt werden (vgl. Hinckeldey 1980, S. 136ff.). So berichtet etwa Aslan (2013, S. 82) aus der Zeit Christi, dass Pilatus als Präfekt Roms in Judäa während seiner Amtszeit in Jerusalem „Tausende und Abertausende Juden so bereitwillig und ohne jeden Prozess ans Kreuz“ schlagen ließ, dass sich die Bevölkerung beim römischen Kaiser beschwerte, vor allem aber auch, dass durch das harte Vorgehen die Zahl der Messiasse keineswegs zurückgegangen sei. Thomas Morus (1516; 1992) berichtet vor ca. 500 Jahren von einer Tischgesellschaft, bei der „auch ein eurer Gesetze kundiger Mann aus dem Laienstande zugegen (gewesen sei), der aus irgendeinem mir unbekanntem Anlasse jene stramme Justiz zu loben begann, die damals dortzulande eifrigst gegen die Diebe gehandhabt wurde, die, wie er erzählt, meist zu zwanzig an den Galgen gehangen wurden. Er sagte, er wundere sich nicht wenig, dass es, obwohl nur wenige der Todesstrafe entgingen, doch allerorten von Dieben wimble“.

Bereits an den grausamen mittelalterlichen Körperstrafen zeigt sich somit ein Dilemma von Strafen, nämlich ihre zweifelhafte Effizienz. Selbst bei schwersten Sanktionen, wie etwa der Todesstrafe, ist es keineswegs so, dass es mit der „Übeltätere“ insgesamt vorbei ist, nicht einmal, dass aufgrund der Strafe schwerste Straftaten zurückgehen. Eisner (2001), der die Homizidraten in fünf europäischen Regionen (England, Niederlande & Belgien, Skandinavien, Italien sowie Deutschland & Schweiz) seit dem 13. und 14. Jahrhundert bis heute vergleicht, konnte zeigen, dass es seit dem Mittelalter bis heute einen erheblichen Rückgang der Tötungskriminalität gegeben hat, auf ca. 1/20 des Ausgangswertes – und das, obwohl die Sanktionen im Laufe der Jahrhunderte deutlich milder geworden sind. Neuere Untersuchungen belegen international die zweifelhafte bzw. gerade bei den schwersten Sanktionen, wie etwa der Todesstrafe, ausbleibende Wirkung auf die Kriminalitätsbelastung in einem Lande (vgl. zusammenfassend Kury 2013a; 2013b). Die international wohl umfangreichste Metaevaluation zur generalpräventiven Wirkung von Sanktionen wurde von Dölling u.a. (2011) vorgelegt (vgl. a. Dölling u.a. 2006; 2009). Die Autoren haben 9.422 Literaturberichte zur Frage der Wirkung von Sanktionen von kriminologischer, soziologischer und ökonomischer Seite gesichtet und in der eigenen Metaanalyse die 700 methodisch besten und aussagekräftigsten Studien berücksichtigt. Sie kommen zusammenfassend zu dem Schluss (Dölling u.a. 2011, S. 374): „... the findings of the meta-analysis contradict a universal validity of the deterrence hypothesis, but the statement that deterrence has no effect has also been refuted ... There are cases where deterrence can influence behaviour – the death penalty, however, does not seem to belong to these measures. Consequently, the theory of negative general prevention is

unsuitable as a basis of legitimising all sanctions – but appears suitable with regard to the usefulness of increased probability of punishment“.

Das stimmt weitgehend mit weiteren internationalen Studien überein, was letztlich, neben enormen finanziellen Belastungen, mit dazu beigetragen hat, dass auch in den USA als westlichem Industrieland, die Zahl der Hinrichtungen seit 1999 deutlich zurückgegangen ist, was auch damit zusammenhängt, dass dort die Todesstrafe inzwischen „nur“ noch in 32 Bundesstaaten praktiziert wird (Death Penalty Information Center - DPIC 2014). Wurden 1999 noch 98 Personen hingerichtet, waren es 2013 noch 37 – die meisten in den Südstaaten und hier wiederum über die Hälfte in Texas und Oklahoma. Gleichzeitig haben die Südstaaten trotzdem die höchste Mordrate im Lande, 5,5 pro 100.000 der Bevölkerung, der landesweite Wert liegt bei 4,7, bei den nordöstlichen Bundesstaaten bei 3,8. Der Rückgang der Todesstrafe ist neben einer nationalen und internationalen Kritik vor allem auch Fehlurteilen zu „verdanken“, aufgrund derer Personen hingerichtet wurden, bei denen sich später herausstellte, dass sie unschuldig waren. Seit 1973 wurden 140 Personen aus der Todeszelle entlassen, weil sich noch rechtzeitig herausgestellt hat, dass sie unschuldig waren (DPIC 2014, S. 2). „According to a survey of the former and present presidents of the country’s top academic criminological societies, 88 % of these experts rejected the notion that the death penalty acts as a deterrent to murder“ (DPIC 2014, S. 3; Radelet u. Lacock 2009). In einer Bevölkerungsumfrage von 2010 stimmten 33 %, somit immerhin noch ein Drittel, bei Mord für die Todesstrafe, 13 % für „Life without parole“, 9 % für „Life with parole“ und 39 % für „Life without parole plus restitution“ (DPIC 2014, S. 4). Die US-Amerikaner erweisen sich somit bis heute nach wie vor als ausgesprochen punitiv eingestellt. Die Todesstrafe erwies sich gleichzeitig als die teuerste Kriminalstrafe, die Kosten liegen etwa 4 Mal höher als bei Freiheitsstrafen. Nach wie vor haben die USA mit Abstand die weltweit höchste Inhaftierungsrate, zeigen somit auch hier ein hohes Maß an Punitivität.

Eines der beeindruckendsten Beispiele zur Frage der (Nicht-)Wirkung von harten Sanktionen liefert Finnland (vgl. Lappi-Seppälä 2011). Das Land hatte 1950 eine Gefangenenrate von 187, die im Vergleich zu den anderen nordischen Ländern Dänemark (88), Norwegen (51) und Schweden (35) durchschnittlich etwa dreimal höher lag. „One month in other countries corresponded to three months in Finland. This ‚inflation‘ may partly explain the sustained severity in the Finnish courts“ (Lappi-Seppälä 2011, S. 254). In den folgenden Jahren führte Finnland zahlreiche Reformen, vor allem auch im strafrechtlichen Bereich, durch. Die Kriminalpolitik des Landes veränderte sich deutlich, wurde zunehmend als Teil einer allgemeinen Sozialpolitik verstanden. Während die Gefangenenraten sich in Dänemark, Schweden und Norwegen von 1950 bis 2000 im Vergleich zu Finnland insgesamt kaum veränderten, gingen sie in Finnland von 187 im Jahre 1950 auf 55 im Jahre 2000, also auf weniger als ein Drittel, zurück. Hätten Gefängnisstrafen einen kriminalpräventiven Effekt, würde man nach dieser erheblichen Reduktion in der Sanktionshärte, die der Bevölke-

rung auch aufgrund der Medienberichterstattung über die Jahrzehnte nicht verborgen bleiben konnte, einen deutlichen Anstieg der Kriminalitätsbelastung erwarten. Tatsächlich stieg die offiziell registrierte Kriminalitätsbelastung in Finnland vor allem ab Mitte der 1960er Jahre an, das allerdings ebenso in den drei anderen nordischen und den meisten Industrieländern, so etwa auch in Deutschland, wo die Gesamthäufigkeitszahl 1955 noch bei 3.018 und 2000 bei 7.625 lag (Bundeskriminalamt 2011, S. 30). Im Vergleich zu den anderen drei nordischen Ländern, ist der Anstieg der registrierten Kriminalität in Finnland unterdurchschnittlich, der Anstieg in Schweden und Dänemark ist ausgeprägter. Lappi-Seppälä (2011, S. 266f.) betont in diesem Zusammenhang zu Recht: „These figures, once again, support the general criminological conclusion that crime and incarceration rates are fairly independent of one another; each rises and falls according to its own laws and dynamics“.

Ein weiteres Beispiel über die Nichteffizienz harter Strafen liefert Portugal, hier in Bezug auf die Strafverfolgung bei Drogenabhängigen, gegen welche in den USA jahrelang ein aufwendiger „War on Drugs“ geführt wurde mit dem Ergebnis, dass dort ein erheblicher Teil der Gefangenen wegen – teilweise relativ leichten - Drogenvergehen inhaftiert wurden. Portugal entkriminalisierte 2000, gegen teilweise erheblichen Widerstand, gerade seitens der USA, durch das Gesetz 30/2000, das am 1. Juli 2001 in Kraft trat, den Eigengebrauch illegaler Drogen, während der Handel unverändert strafbar blieb. Der Eigengebrauch von illegalen Drogen bleibt weiterhin generell verboten, wird aber bei Besitz von geringen Mengen für den Gebrauch für etwa 10 Tage nicht mehr strafrechtlich, sondern nur noch auf administrativer Ebene verfolgt, gleichzeitig wird den Abhängigen konzentriert Hilfe und Unterstützung durch neu eingerichtete spezialisierte Behandlungszentren angeboten. Der Drogenmissbrauch ging nun, wie teilweise erwartet, in der Folgezeit keineswegs generell nach oben. Vor allem aber gingen die aufgrund des Drogenkonsums verursachten Todesfälle und die AIDS-Erkrankungen deutlich zurück. Das European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction – EMCDDA (2009, S. 12) kommt nach mehrjähriger Erfahrung mit den Auswirkungen der Entkriminalisierung in Portugal zu dem Schluss: „Initial fears that this approach would lead to an increase in drug tourism or increased levels of use do not appear to be supported by the data available“. Agra (2009) spricht vor dem Hintergrund der portugiesischen Erfahrungen zu Recht von einem „Requiem für den Krieg gegen Drogen“ (vgl. a. Greenwald 2009; Kury u. Quintas 2010). Hughes u. Stevens (2010, S. 999) kommen in ihrer Analyse zu dem zusammenfassenden Ergebnis, „that contrary to predictions, the Portuguese decriminalization did not lead to major increases in drug use. Indeed, evidence indicates reductions in problematic use, drug related harms and criminal justice overcrowding“. Reuband (2009b, S. 201) kommt für Deutschland und die hier praktizierte Drogenpolitik zu einem vergleichbaren Ergebnis: „Als weitgehend irrelevant erwies sich die landesspezifische Drogenpolitik, wie sie sich in rechtlichen Regelungen und Sanktionsandrohungen widerspiegelt. Egal, ob Sanktionen angedroht werden oder nicht – die Maßnahmen haben weder

Auswirkungen auf die Drogenprävalenz noch auf die Konsumbereitschaft von Nicht-Konsumenten bzw. die Häufigkeit des Konsums. Anderen, mit der Jugendkultur und dem sozialen und kulturellen Kontext verbundenen Faktoren dürfte eine bedeutendere Wirkung zukommen als rechtlichen Regelungen“.

Storz (1992) machte in ihrer Untersuchung einen Vergleich zwischen den Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsrate (informelle und formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei „einfachem Diebstahl“ bei Jugendlichen in den 11 Bundesländern Westdeutschlands. Sie fand einerseits erhebliche Unterschiede bei den Einstellungsrate in den einzelnen Bundesländern, also dem Ausmaß der Punitivität, die von ca. 44 % in Rheinland-Pfalz oder Baden-Württemberg bis zu ca. 90 % in Hamburg reichten. Das weist auf eine erheblich unterschiedliche Sanktionshärte bei Jugendkriminalität in den einzelnen Bundesländern hin. Betrachtet man nun die Nachentscheidungsrate (erneute Registrierung innerhalb von drei Jahren), zeigen sich über die Bundesländer hinweg so gut wie keine Auswirkungen der Sanktionshärte auf eine erneute Auffälligkeit. Sowohl in Rheinland-Pfalz als auch Hamburg wurden ca. 30 % der Betroffenen erneut registriert, die größere Sanktionshärte hatte somit keine größere kriminalpräventive Wirkung. Spieß (2013, S. 106) betont vor diesem Hintergrund zu Recht: „Für den ganz überwiegenden Teil der Sanktionierten ist die Notwendigkeit von Freiheitsentzug spezialpräventiv nicht zu begründen“.

In einer weiteren vergleichbaren Untersuchung prüft die Autorin (Storz 1997) die Rückfallraten (Wiederverurteilung) in Abhängigkeit von Bußen bzw. bedingter Freiheitsstrafen bei erstmals wegen Massendelikten (einfacher Diebstahl, Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in angetrunkenem Zustand) Verurteilten für die 26 Kantone der Schweiz. Auch hier zeigt sich ein vergleichbares Resultat. Während sich der Anteil der Bußen deutlich zwischen den einzelnen Kantonen unterscheidet, was wiederum auf eine erheblich unterschiedliche Punitivität hinweist, zeigt sich keinerlei nachweisbare Auswirkung auf die Rückfallraten. So liegt etwa der Anteil der Bußen im Kanton Appenzell a. Rh. knapp über 20 %, was eine vergleichsweise milde Reaktion darstellt, und steigt dann bis zum Kanton Obwalden auf über 90 % an, was ein hartes Vorgehen anzeigt. Die Rückfallrate liegt, mit zwei Ausreißern, über alle Kantone hinweg jedoch bei ca. 10 % bis 15 %.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2014) legt eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse von drei davor in Auftrag gegebenen Untersuchungen zur „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ vor und kommt zu dem Ergebnis (S. 7): „Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion wie Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als diejenigen mit mildernden Sanktionen wie Geldstrafe oder jugendrichterlichen Sanktionen. ... Bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten, liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich niedriger“. Gleichzeitig wird zu Recht betont, dass bei der Interpretation der Befunde Vorsicht geboten sei: „Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit

unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden“. Immerhin zeigen die Resultate allerdings, dass durch die härteren Sanktionen die Rückfallrate offensichtlich nicht besonders gesenkt werden kann. Die relativ hohe Rückfallwahrscheinlichkeit der Täter vor der Haft, die wahrscheinlich mit zur Haftstrafe beigetragen hat, bleibt hiernach offensichtlich auch nach der Haft erhalten – wohl weil die Ursachen des straffälligen Verhaltens nicht „behandelt“ worden sind.

Auch ein Vergleich der Inhaftierungsraten in den 16 deutschen Bundesländern mit der Kriminalitätsbelastung gibt keine überzeugenden Hinweise darauf, dass Länder mit einem härteren Vorgehen gegen Straftäter (höhere Inhaftierungsrate) eine geringere Kriminalitätsbelastung haben. So hat Schleswig-Holstein 2008 nach Dünkel u. Morgenstern (2010, S. 174) mit 53 bundesweit die deutlich niedrigste Inhaftierungsrate, liegt hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung im Mittelbereich, das benachbarte Niedersachsen hat bei nahezu gleicher Kriminalitätsbelastung eine Inhaftierungsrate von 80, Nordrhein-Westfalen hat mit einer Inhaftierungsrate von 99 die höchste aller Flächenländer, gleichzeitig trotz offensichtlich hartem Vorgehen gegen Straftäter auch die höchste Kriminalitätsbelastung unter allen Flächenstaaten. Bereits Albrecht u.a. (1981, S. 319) kommen in ihrem Überblick über die Wirkung von Sanktionen abschließend zu dem Ergebnis: „Es findet sich keine empirische Rechtfertigung für die Erwartung, durch eine Verschärfung von Strafandrohung oder den Gebrauch härterer Sanktionsformen günstigere präventive Effekte erzielen zu können. Andererseits kann gegen Lockerungen oder die Ersetzung des herkömmlichen Strafvollzugs durch ambulante Reaktionsformen nach dem gegenwärtigen Forschungsstand kein empirisch belegbarer Einwand vorgebracht werden“.

Der von Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz (2006) in Auftrag gegebene „Zweite Periodische Sicherheitsbericht“ kommt abschließend zu dem Ergebnis (S. 665f.): „Entgegen einer weit verbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko ist – allerdings nur bei einer Reihe leichterer Delikte – etwas relevant. Bislang wurden auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde“. Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen wird betont (S. 666), dass: „... es keinen empirischen Beleg dafür (gibt), dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Wo, in vergleichbaren Gruppen, Unterschiede festgestellt wurden, waren die Rückfallraten nach Diversion niedriger. Negative Effekte der Diversion im Vergleich zur formellen Sanktionierung sind nicht belegt“ (vgl. a. Kury u. Lerchenmüller 1981). Auch vor dem Hintergrund internationaler Forschung gebe „es keinen empirischen Beleg für

die Annahme, durch härtere Sanktionen messbar bessere Legalbewährungsraten erzielen zu können“. Hofer u. Tham (1975, S. 268) weisen kritisch auf weitere wesentliche Punkte hin, warum von Kriminalstrafen wenig Wirkung zu erwarten ist: „... it becomes obvious that general prevention is pure ideology, i.e. concealment of reality. General prevention claims to secure basic societal values which in reality are specific interests of various power groups. General prevention pretends consensus where there is conflict ... General prevention is based upon fear and threat. It is at least partly repressive in its character. It does focus on individuals rather than on structures“ (S. 270).

3.2 Wenn härtere Strafen nicht wirken – woran liegt es – was sollte verändert werden?

Einige kritische Punkte wurden bereits angemerkt, vor allem, dass sich Kriminalstrafen auf das Individuum des Rechtsbrechers konzentrieren, ihn zu verändern suchen, ohne (in ausreichendem Maße) darauf zu achten, warum er zu dem geworden ist, was er ist und welche Rolle das Umfeld, in welchem es zum straffälligen Verhalten kam, spielte. Die meisten als Straftäter Registrierten, zumindest nahezu alle Inhaftierten, wachsen unter gestörten Sozialisationsbedingungen auf, machen Erfahrungen, die sie vielfach im Strafvollzug wieder erleben, die sie kennen. Hierbei ist auch zu beachten, dass der Anteil der zu vollstreckenden Freiheitsstrafen an allen von den Gerichten ausgesprochenen Sanktionen in den letzten einhundertdreißig Jahren deutlich zurückging, auf inzwischen deutlich unter 10 % (Kaiser 1996, S. 986). Das deutet auf einen enormen Selektionseffekt hinsichtlich der inhaftierten Täter hin. Hierbei handelt es sich nun mehr und mehr um Straftäter mit erheblichen Sozialisationschäden, langen kriminellen Karrieren, umfangreichen Sanktionserfahrungen, zunehmend um solche mit psychischen Schädigungen, und vielfach ungünstigen Zukunftsperspektiven. Was etwa Stelly u. Thomas (2011) für Jugendstrafgefangene feststellen, gilt weitgehend auch für Erwachsene (2013, S. 827): „Den Jugendstrafgefangenen werden häufiger Suchtprobleme zugeschrieben, sie werden häufiger als verhaltensauffällig und aggressiv wahrgenommen und sie haben mehr Probleme im Leistungsbereich“. Sie sind im Vergleich zur Normalbevölkerung einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt. Risikofaktoren, „wie alleinerziehend, Arbeitslosigkeit, fehlende Bildung etc. erhöhen ... nicht nur das Risiko arm zu sein, sondern auch das Risiko im Jugendstrafvollzug zu landen“. Gerade bei dieser Gruppe dürften Sanktionen einen erheblichen Teil der Abschreckungswirkung verloren haben, selbst eine Inhaftierung. Hinzu kommt, dass die „Fallhöhe“ bei Personen, die sowieso schon „weit unten“ angekommen bzw. nie aufgestiegen sind, niedriger ist. Die Öffentlichkeit betrachtet die „Kriminellen“ aus einer Mittelschichtsperspektive, wobei die teilweise schrecklichen Taten den Rest der Persönlichkeit überstrahlen, man sieht nur noch den „Täter“, nicht mehr den Menschen dahinter.

Koch (2008, S. 115) betont in diesem Zusammenhang zurecht, dass kein Zweifel daran bestehen könne, „dass die Ablehnung des frühkindlichen Versuchs, mit der Welt über seine ersten Bezugspersonen in wechselseitigen Kontakt zu treten, zu schwersten psychischen Störungen führt ... In den Gefängnissen wiederholen sich für viele der

Jugendlichen jene Erfahrungen, die die meisten von ihnen in ihrer frühen Kindheit bereits zur Genüge kennen gelernt haben: bedingungslos geforderter Gehorsam, eine permanente Bedrohung durch Gewalt durch Zellennachbarn, autoritäre Amtspersonen, die sich für ihr Tun nicht rechtfertigen müssen; hinzu kommt der weitgehende Verlust ‚echten‘ verbalen Austauschs. Das alles knüpft an archaische Strukturen und entsprechende Erfahrungen in der frühen Kindheit an, so dass es kein Wunder ist, dass ein Gefängnisaufenthalt dieser Art in den meisten Fällen wirkungslos ist und eine erneute Gewalttätigkeit nur bis zu ‚Entlassung‘ aufschiebt“ (S. 124).

Gefängnisse bieten in aller Regel ausgesprochen schlechte Bedingungen für wirksame und dauerhafte Verhaltensänderungen. Nur wenige können sich dem Sog einer Insassensubkultur dauerhaft entziehen und sich dauerhaft wirksam auf eine Veränderung ihres Lebensstiles konzentrieren. Zwar sieht § 2 des Strafvollzugsgesetzes von 1977 als Aufgaben des Vollzugs der Freiheitsstrafe und als „Vollzugsziel“ vor, den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Allerdings fehlen im Regelvollzug weitgehend die Fachleute, welche eine wirksame Behandlung umsetzen könnten, nur wenige haben die Chance, einen der relativ wenigen Plätze in einer Sozialtherapeutischen Anstalt zu erhalten. Nach § 3 des Strafvollzugsgesetzes soll das „Leben im Vollzug ... den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern“. Nach § 10 soll ein Gefangener „mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werde“.

Die Möglichkeiten, die sich hier bieten könnten, werden in der Praxis allerdings keineswegs ausgeschöpft, in den letzten Jahrzehnten zunehmend auch vor dem Hintergrund eines gesteigerten Sicherheitsdenkens. Nach Calliess u. Müller-Dietz (2000, S. 135) sollte nach § 10 Strafvollzugsgesetz „die Unterbringung im offenen Vollzug ... die Regelvollzugsform“ und die im geschlossenen Vollzug „die Ausnahme sein“. Die Realität im bundesdeutschen Strafvollzug sieht allerdings deutlich anders aus. Nach der Strafvollzugsstatistik für das Jahr 2013 (Statistisches Bundesamt – DeStatis 2014, S. 11) befanden sich zum Stichtag 31. 3. 2013 in Deutschland 56.641 Gefangene im Strafvollzug bzw. in der Sicherungsverwahrung. Davon waren 47.374 im geschlossenen und lediglich 9.267 im offenen Vollzug, somit mit 19,56 % ca. ein Fünftel. Auch bei dieser Variable ergeben sich wieder erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. So lag der Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen in Berlin bei immerhin 42,06 %, in Nordrhein-Westfalen bei 38,48 %, in Niedersachsen bei 22,55 % und im Saarland bei 21,21 %, in allen anderen Bundesländern darunter, in Bayern etwa bei 7,07 % und in Schleswig-Holstein bei 6,04 %, lediglich

noch durch die ostdeutschen Länder Thüringen (5,53 %) und Sachsen-Anhalt (5,47 %) unterboten. Gerade im Rahmen einer schrittweisen Vollzugsöffnung wäre es allerdings besser möglich, die Nachteile einer Inhaftierung, Prisonisierungsschäden, zu reduzieren und die Gefangenen schrittweise an ein straffreies Leben heranzuführen.

Ortmann (2002, S. 356) betont vor dem Hintergrund der Ergebnisse seiner Studie: „An Strafvollzug und Sozialtherapie sind vier Punkte des Konzeptes für das Ziel falsch, ein rückfallfreies Leben der Häftlinge nach deren Entlassung aus der Haft zu unterstützen: Die Bestrafung, die schwerpunktmäßige Einwirkung auf die Persönlichkeit der Insassen, die Zusammenballung aller Insassen an einem Ort und die Abschottung der Insassen gegenüber der Außenwelt ... Das Konzept der Bestrafung ist falsch, weil Menschen ihr Verhalten v.a. dann ändern, wenn man ihnen letztlich etwas erkennbar Gutes tut“ (S. 357). Zu betonen ist in diesem Zusammenhang vor allem auch, dass durch die Inhaftierung eines Täters in aller Regel dessen soziales Umfeld geschädigt wird, bei verheirateten Tätern vor allem auch dessen Familie, insbesondere eventuell vorhandene Kinder, in Mitleidenschaft gezogen werden. Nach Schätzungen sind in Deutschland ca. 100.000 Kinder von einer Inhaftierung eines Elternteils betroffen (Vgl. Die Tageszeitung 2014). Eine internationale von der EU finanzierte Studie bei 700 Kindern inhaftierter Elternteile in Deutschland, Schweden, Rumänien und England machte die enormen, vielfach langfristigen Schäden deutlich, welche Kinder in solchen Situationen davontragen (Jones u. Wainaina-Wozna 2013). Jedes vierte Kind ist psychisch auffällig belastet, etwa durch Verlustängste, weil eine wesentliche Bezugsperson meist plötzlich und unerwartet aus ihrem Alltag gerissen wurde, die Kontakte zu dem inhaftierten Elternteil oft durch Formalien erheblich eingeschränkt und in aller Regel kurz und selten sind. Hieraus können Schwierigkeiten entstehen, sich auf Beziehungen zu anderen Menschen einzulassen, die Wahrscheinlichkeit, dass hier die nächste Generation von Straffälligen heranwächst, ist erhöht (vgl. Kury u. Kern 2003). So ist beispielsweise auch bei Scheidungskindern die Wahrscheinlichkeit für Entwicklungsstörungen erhöht. Thome u. Birkel (2007, S. 404) betonen in diesem Zusammenhang: „Die Durchsicht vorliegender Forschungsliteratur führt uns zu dem Ergebnis, dass trotz hoher Variation der Einzelfälle Scheidungserfahrungen bei den davon betroffenen Kindern durchschnittlich die Wahrscheinlichkeit erhöhen, längerfristig wirksame psycho-soziale Schädigungen (darunter mangelnde Selbstkontrolle und Neigung zu aggressivem Verhalten) zu erleiden“.

Andrews u. Bonta (2010) führen zur Begründung, warum Strafen nicht die erwartete Wirkung zeigen, vier Gesichtspunkte an, die möglichst alle gleichzeitig berücksichtigt werden müssten. Ausgesprochen kritisch zu beurteilen bleibt auch, ob, selbst wenn diese umgesetzt werden könnten, ein entsprechendes Vorgehen das Optimale wäre. Die vorliegenden Forschungsergebnisse können dies, zumindest was schwere Straftaten betrifft, um die es ja in der Regel geht, kaum bestätigen. Die Autoren betonen, 1. Strafen müssten hart sein, sonst würde eine Toleranz gegenüber den Sanktionen eintreten mit dem Ergebnis lediglich kurzer Effekte. Das würde etwa gegen Diversi-

onsmaßnahmen bei leichter und mittelschwerer Kriminalität sprechen. 2. Weiterhin müssten Kriminalstrafen möglichst rasch auf die Tat folgen. Bereits hier zeigt sich ein kaum lösbares Problem, da gerade bei schweren Taten die Untersuchungen zum Schuldnachweis, auch aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsorgane, erheblich Zeit in Anspruch nehmen und „kurze Prozesse“ nicht erwünscht sein können. Kurzfristige Sanktionen, wobei es hier um wenige Tage geht, können wohl nur im Straßenverkehrsbereich bei üblichen Verkehrsvergehen umgesetzt werden. Entsprechend zeigen auch vorliegende Untersuchungen hinsichtlich einer Beschleunigung der Strafverfahren in Bezug auf eine günstige Auswirkung auf die Rückfallkriminalität wenig ermutigende Ergebnisse (vgl. Bliesener u. Thomas 2012; Verrel 2012, S. 527). 3. Strafe müsse immer, für jede Tat erfolgen. Berücksichtigt man die enorme Dunkelfeldproblematik kann auch dieser Punkt keineswegs erfüllt werden. 4. Ausweichverhalten und der Erhalt alternativer Begünstigungen für straffälliges Verhalten müsse unterbunden werden. Bereits das enorme Dunkelfeld macht die Erfüllung dieses Punktes ebenfalls kaum möglich. Hinzu kommt, dass gerade Jugendliche, die ihre Straftaten oft aus einer Gruppe heraus machen, hier für ihre Taten vielfach eine positive Rückmeldung erhalten, geradezu zu „Helden“ werden.

Was die Freiheitsstrafe, als die in den westlichen Industrieländern schwerste Sanktion, betrifft, wird man, zumindest gegenwärtig, bei schweren Straftaten und andauernder erheblicher Gefährdung der inneren Sicherheit durch den Täter bei einer hohen Rückfallgefahr, generell auf eine Inhaftierung nicht verzichten können, auch um den inneren Frieden in der Gesellschaft nicht zu gefährden. Selbst bei Jugendlichen dürfte das schwer umsetzbar sein, auch wenn hier entsprechende Forderungen eher nachvollziehbar und begründet sein mögen (vgl. Nickolai 2011, S. 23). Um das Strafvollzugsziel, nämlich die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft, somit das Ziel des Strafvollzugsgesetzes, möglichst effizient zu erreichen, sollten allerdings wesentliche Gesichtspunkte einer Resozialisierung besser beachtet werden.

So sollte Prisonisierungsschäden möglichst effizienter entgegengearbeitet werden. Das ist allerdings nur bei guter Personalausstattung und entsprechender Ausbildung der Mitarbeiter umsetzbar. Vor allem auch die Fachdienste sollten in diesem Zusammenhang ausgebaut werden. Dass ein bloßes Wegsperrn in aller Regel mehr Schaden anrichtet als Nutzen bringt ist nicht neu. So wies etwa Schiller (1786; 1998, S. 9), der in seiner auf einer wahren Begebenheit beruhenden Erzählung „Der Verbrecher aus Infamie“ den Werdegang eines Täters schildert, der im Rahmen der Strafverfolgung und sich steigender Sanktionierung immer mehr abrutscht, schließlich gar einen Mord begeht, auf die Fragwürdigkeit des Freiheitsentzuges hin, liefert damit „ein literarisches Musterbeispiel dafür ..., wie soziale Ausgrenzungs- und Stigmatisierungsstrategien zur Entwicklung gesellschaftlicher Außenseiter beitragen können“ (Müller-Dietz 2006, S. 25). Er fordert eine größere Beachtung der „Beschaffenheit und Stellung der Dinge, welche einen solchen Menschen umgaben, bis der gesammel-

te Zunder in seinem Inwendigen Feuer fing“ (S. 5). Eine gründlichere „Seelenkunde“ behalte „schon allein darum den Vorzug, weil sie den grausamen Hohn und die stolze Sicherheit ausrottet, womit gemeinlich die ungeprüfte aufrechtstehende Tugend auf die gefallne herunterblickt; weil sie den sanften Geist der Duldung verbreitet, ohne welchen kein Flüchtling zurückkehrt, keine Aussöhnung des Gesetzes mit seinem Beleidiger stattfindet, kein angestecktes Glied der Gesellschaft von dem gänzlichen Brande gerettet wird“. Der Täter wurde bestraft: „Die Richter sahen in das Buch der Gesetze, aber nicht einer in die Gemütsverfassung des Beklagten“ (S. 8). Aufgrund seiner schweren Straftat wurde er zu Festungshaft verurteilt. „Auch diese Periode verlief, und er ging von der Festung – aber ganz anders, als er dahin gekommen war ... ‚Ich betrat die Festung‘, sagte er, ‚als ein Verirrter und verließ sie als ein Lotterbube“ (S. 9). „Alle Welt floh mich wie einen Giftigen, aber ich hatte endlich verlernt, mich zu schämen ... Es war mir wohl, weil ich nichts mehr zu verlieren und nichts mehr zu hüten hatte. Ich brauchte keine gute Eigenschaft mehr, weil man keine mehr bei mir vermutete“ (S. 12). Letztlich schließt er sich einer Bande Gleichgesinnter an. „Die Welt hatte mich ausgeworfen wie einen Verpesteten – hier fand ich brüderliche Aufnahme, Wohlleben und Ehre“ (S. 21). Eindringlicher kann man die Probleme von Prisonisierung und Stigmatisierung wohl kaum ausdrücken und: Schiller hat recht, wie uns die empirisch-kriminologische Forschung inzwischen gezeigt hat, von der immanenten Logik ganz abgesehen. Kunz (2013, S. 113) betont in diesem Kontext: „Exkludierend ist eine soziale Praxis, die Rechtsbrecher mit der Sanktion aus der Gesellschaft demütigend ausgrenzt. Inkludierend bedeutet, eine maßvolle, mit Integrationschancen verbundene Sanktion zu bevorzugen“.

Der Strafvollzug dient nach dem Gesetz primär der Resozialisierung, entsprechend sollte dem Täter von vornherein signalisiert und durch das eigene Verhalten gezeigt werden, dass man weniger an der Strafe, mehr an der Verhaltensänderung interessiert ist, Strafe sollte als Mittel zum Zweck und nicht als Selbstzweck gesehen werden. Dem Straftäter sollte mit der einen Hand nicht nur die „rote Karte“ vorgehalten, sondern ihm gleichzeitig die andere Hand hinsichtlich einer Zusammenarbeit und Hilfe gereicht werden. Eine ernsthafte Zusammenarbeit bedeutet immer auch ein Ernstnehmen und ein Respektieren des anderen, von beiden Seiten. Gerade hier dürften Inhaftierte aufgrund ihrer Sozialisationserfahrungen besonders empfindlich reagieren. Zu beachten sind hier auch nach wie vor praktizierte Benachteiligungen, wie schlechte Bezahlung für geleistete Arbeit in den Betrieben oder keine Einzahlungen in die Rentenkasse. Respekt gegenüber dem anderen, trotz seiner (eventuell) schweren Verfehlungen, bringen in der Regel stets mehr Erfolg, als ein hartes Vorgehen, wie neuere Studien vor dem Hintergrund von älteren Erfahrungen, etwa auch bei polizeilichen Verhören zeigen. Alison u.a. (2014) haben Ton- und Videoaufzeichnungen von Verhören analysiert, die britische Spezialisten mit später verurteilten Terrorverdächtigen geführt haben. Es zeigte sich, dass schon milder Druck mehr schadet als nützt. Besonders erfolgreich erwies sich eine Methode die darauf setzt, mit Respekt ein gutes

Verhältnis zum Gesprächspartner aufzubauen, um so eine kooperative Atmosphäre zu schaffen (Paulus 2014, S. VII). Alison u.a. (2014, S. 2) betonen: „Overall, findings indicate that adopting an adaptive rapport based interrogation style in which suspects are treated with respect, dignity and integrity is an effective approach for reducing suspects’ use of CITs (counter interrogation tactics)“.

Umso mehr muss der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung im Strafvollzug gelten, wo Menschen für den Rest ihres Lebens verändert werden sollen. Grawe u.a. (1994, S. 775) betonen hinsichtlich der Wirkung von Psychotherapie allgemein die zentrale Bedeutung von persönlicher Beziehung für deren Erfolg: „Wenn man alle je untersuchten Zusammenhänge zwischen bestimmten Aspekten des Therapiegeschehens und dem Therapieergebnis zusammennimmt, dann sind Aspekte des Beziehungsgeschehens in Psychotherapien diejenigen Merkmale des Therapieprozesses, deren Einfluss auf das Therapieergebnis am besten gesichert ist“. Die Gründe hierfür liegen nach den Autoren vor allem darin, dass psychische Störungen zu einem wesentlichen Teil Beziehungsstörungen seien (S. 776), aber auch (S. 778), „dass das zwischenmenschliche Geschehen in der Therapie eines der wichtigsten Mittel ist, um therapeutische Veränderungen herbeizuführen“ und dass sich schließlich (S. 781), Psychotherapie immer auf der Ebene menschlicher Beziehungen abspiele „und die Qualität dieser Beziehungen (hat) nachweislich einen sehr großen Einfluss auf das Therapieergebnis ... Eine gute Therapiebeziehung bewirkt nicht nur direkt ein verbessertes Selbstwertgefühl des Patienten und erhöht seine Bereitschaft, sich seinen Schwierigkeiten zu stellen, sie öffnet den Patienten auch für die therapeutischen Einflüsse, macht ihn aufnahmebereit für die therapeutischen Interventionen, die ohne eine solche Aufnahmebereitschaft nicht viel ausrichten würden. Die Bedeutung der Qualität der Therapiebeziehung für das Therapieergebnis ist in nahezu eintausend signifikanten Zusammenhängen zwischen verschiedenen Merkmalen der Qualität der Therapiebeziehung und dem Therapieerfolg dokumentiert“. Die Herstellung einer solchen therapeutischen Beziehung in einer Haftanstalt, zumindest einer großen, bedarf großer Anstrengungen, ist aber, wie einzelne Beispiele immer wieder zeigen, durchaus möglich.

Der Inhaftierte sollte durch sein Wohlverhalten und seine konstruktive Mitarbeit deutlicher als bisher auf die Länge der Freiheitsstrafe bzw. die Gewährung von Vollzugslockerungen einwirken können, auch um ihn zu motivieren. Der offene Vollzug sollte deutlich ausgebaut werden, auch um den Übergang von drinnen nach draußen fließender zu gestalten. Entsprechend sollten die Inhaftierten auf Vollzugslockerungen intensiver vorbereitet und bei deren Gewährung begleitet werden. Schließlich sollte die Nachbetreuung ausgebaut werden, etwa auch durch den Einsatz freiwilliger Helfer, auch um die Öffentlichkeit mehr bei der Wiedereingliederung der Straffälligen zu beteiligen (vgl. etwa zur freiwilligen Bewährungshilfe in Japan Kury u. Sato 2013). So betont etwa Sonnen (2013, S. 474): „Wenn der Staat den Strafvollzug so ausstatten muss, wie es zur Erzielung des Vollzugszieles erforderlich ist, so gehört dazu auch ‚eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der

Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung“ (BVerfG, Urt v. 31. 5. 2006; BVerfGE 116, 69ff. (Rn. 61) = NJW 2006, 2093ff. = ZJJ 2006, 193ff.).

Das gängige Argument gegen eine Verbesserung der Situation im Strafvollzug, die vor allem mit einem Ausbau der Personalstruktur verbunden ist, bezieht sich, gerade auch von politischer Seite, in der Regel auf die zu erwartenden höheren Kosten. Von Seite von Opferorganisationen wird teilweise argumentiert, mehr für die Geschädigten der Straftaten, statt „immer nur“ für die Täter auszugeben. Zweifellos ist richtig, dass die Opfer von Straftaten bis heute vielfach vernachlässigt werden, jedoch führt ein Kampf um finanzielle Unterstützung zu Lasten der jeweils anderen Gruppe in keiner Weise weiter. Manche Opfergruppen versuchen die Interessen ihrer Klientel auch dadurch zu vertreten, dass sie für härtere Sanktionen eintreten, was dann auch zu einer Verschärfung der Punitivität beigetragen hat. Klimke (2008, S. 42) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Viktimismus“. Oelkers u.a. (2008, S. 208) stellen eine „Rückkehr der Gefühle“ in die Kriminalpolitik fest, in deren Zusammenhang sich aber „das Interesse und die Empathie weg von den Tätern und hin zu den Opfern verschoben hat“. Hierbei wird auch vielfach übersehen, dass ein erheblicher Teil inhaftierter Straftäter aufgrund dessen, dass sie in ihrer Kindheit Opfer ihrer Sozialisationsbedingungen geworden sind, erst zu Tätern wurden.

Schließlich muss vor allem auch beachtet werden, dass sich Resozialisierungsmaßnahmen, vor allem auch eine psychotherapeutische Behandlung, nach inzwischen vorliegenden umfangreichen internationalen Untersuchungen, durch eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit finanziell rechnen. Zu beachten ist zusätzlich auch, dass „für den ganz überweiegenden Teil der Sanktionierten ... die Notwendigkeit von Freiheitsentzug spezialpräventiv nicht zu begründen“ ist (Spieß 2013, S. 106), die Zahl der Inhaftierten somit ohne Gefährdung der inneren Sicherheit reduziert werden könnte, was etwa schon die Unterschiede in den Haftquoten zwischen einzelnen Ländern oder etwa das finnische Beispiel zeigen.

Die Gesamtkosten für einen Hafttag werden in Deutschland pro Inhaftiertem auf ca. 90 bis 100 Euro geschätzt, was jährliche Gesamtkosten von ca. 35.000 Eur pro Gefangenem ausmacht. Die Kosten für eine Bewährungsaufsicht liegen dagegen bei ca. 1.000 Eur jährlich (vgl. Spieß 2013). Auch Untersuchungen in den USA, wo teilweise die Kosten für den Strafvollzug aufgrund der enorm hohen Inhaftierungsquote, kaum noch zu bezahlen sind, zeigen deutlich, dass anstelle einer Inhaftierung alternative Reaktionsformen auf Kriminalität kriminalpräventiv zumindest genauso effektiv, gleichzeitig deutlich billiger sind. Aos (2003, S. 442) konnte mit seinen differenzierten Untersuchungen belegen, dass bei frühen Interventionen und Hilfen für benachteiligte und unterprivilegierte Familien etwa im Kindes- und Jugendalter der Betroffenen, aber auch durch Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug, wodurch die Rückfallquoten gesenkt werden konnten, erheblich Kosten eingespart werden können, von einer Vermeidung von nicht-materiellen Opferschäden ganz abgesehen (vgl.

a. Sherman u.a. 1998). Gowar u. Farrington (2013, S. 453) schätzen die Kosten von Kriminalität bei den 411 in der Cambridge Study in Delinquent Development untersuchten Straftätern und kommen zu dem Ergebnis: „In light of the enormous costs of crime revealed by the present research, and the low cost of intervention programmes (rarely greater than Pound 10,000 per person), it seems very likely that the benefits of such programmes would greatly outweigh their costs“.

Ein erheblicher Vorteil gegenüber einer „klassischen“ Bestrafung von Rechtsbrechern, insbesondere einer Inhaftierung, bieten alternative Vorgehensweisen wie Restitution oder Täter-Opfer-Ausgleich, neben einer Kosteneinsparung vor allem auch, was eine Wiederherstellung des Rechtsfriedens in einer Gesellschaft betrifft. So weisen etwa Hopt u. Steffek (2008, S. 7) neben einer hohen Wahrscheinlichkeit einer Konfliktlösung zu Gunsten aller Beteiligten vor allem auch auf die enorme Kosteneinsparung hin, etwa auch aufgrund einer Entlastung der Judikative).

4. Die Rolle der Kriminologie

Die Bedeutung der Kriminologie in Deutschland, wie auch anderen kontinentaleuropäischen Ländern, im Gegensatz etwa zu den USA oder Großbritannien, stets ein kleines Fach, das aus seiner Rolle als Anhängsel und „Hilfswissenschaft des Strafrechts“, bis heute nie so richtig herausgekommen ist, ging in den letzten Jahren im Rahmen einer gegenwärtig „abnehmenden Institutionalisierung der Kriminologie an deutschen Universitäten“ zusätzlich deutlich zurück (Sessar 2013, S. 71). Die britische Kriminologie dagegen „präsentiert sich derzeit neben den USA als eine der führenden Nationen in der Kriminologie. ... Der multidisziplinäre Kontext, in den kriminologische Lehre und Forschung eingebettet sind, schafft ein hervorragendes Fundament für eine besonders lebendige und international erfolgreiche Kriminologie“ (Karstedt 2013, S. 127). Nun war die britische und US-amerikanische Kriminologie aufgrund ihrer interdisziplinären empirischen Ausrichtung und größeren Eigenständigkeit stets lebendiger und innovativer. Der interdisziplinäre Kontext schafft einen „systemischen Vorteil, den Juristen, die in juristischen Fakultäten als Kriminologinnen und Kriminologen arbeiten, einfach nicht haben oder nur unter großem Aufwand herstellen können. ‚Getting unstuck‘ ist daher das erste Ziel und die erste Aufgabe, wenn es darum geht, die deutsche Kriminologie international wettbewerbsfähig zu machen“ (Karstedt 2013, S. 130).

Auf einer Tagung „Zur Lage der Kriminologie in Deutschland“ 2012 in Freiburg wurde versucht, die gegenwärtige Lage des Faches zu umreißen. Auch ein in diesem Zusammenhang verfasstes „Freiburger Memorandum“ (Albrecht u.a. 2012) betont die Gefährdung der deutschen Kriminologie an den Universitäten. „Die Kriminologie ist in ihrer Existenz an den deutschen Universitäten durch die Streichung von Lehrstühlen, die Reduzierung qualifizierter Lehrangebote und die Ausdünnung des wissenschaftlichen Personals gefährdet. Ähnliches gilt für benachbarte Fachrichtungen wie die ‚Soziologie abweichenden Verhaltens‘ oder ‚Soziale Probleme‘, die so gut wie vollständig aus den Lehrplänen verschwunden sind“ (Albrecht u.a. 2012, S. 5). „Die

Kriminologie leidet ... an einer strukturbedingten Auszehrung“ (S. 10). In 10 Thesen wird vor allem auch die Bedeutung eines Ausbaus der Lehre und Forschung betont.

Vor dem Hintergrund dieser zunehmenden Probleme der Kriminologie in Lehre und Forschung an den deutschen Universitäten mag es erklärbar werden, dass deren Einfluss auf die Kriminalpolitik auch deutlich geringer geworden ist. Allerdings ist dieses Phänomen kein Deutsches, was allein schon auf weitere Dynamiken hinweist. Becker (2013, S. 208f.) weist darauf hin dass das Vorhaben, die Höchststrafe im Jugendstrafrecht für Mord von 10 auf 15 Jahre zu erhöhen im Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (JGGÄndG) vom 4. 9. 2012 (BGBl I S. 1854) in die Tat umgesetzt worden sei, obwohl „in den vorangehenden Beratungen ... nicht verborgen (blieb), dass die Geeignetheit des Mittels zur Erreichung des angegeben Ziels höchst umstritten ist“. Es habe sich hieran gezeigt, „dass Fragen der Kriminalpolitik an die Kriminologie von letzterer zwar beantwortet werden – die Folgen, welche die Politik daraus zieht, entsprechen aber nicht immer den Erwartungen der Gefragten“. Daraus sei zu schließen, dass „der Fragebedarf nach den Grundlagen der kriminologischen Forschungen, nach Kriminalitätstheorien, ... nicht stark ausgeprägt“ sei (S. 209).

Das mag teilweise daran liegen, dass die Kriminologie in wichtigen Teilbereichen nicht die für eine effiziente Kriminalpolitik wesentlichen Informationen zur Verfügung stellt. So betont etwa Heinz (2013, S. 346) es gebe „viele kriminalpolitisch relevanten Fragen, aber keine hinreichenden Antworten“, vor allem was Kriminalstatistiken betrifft, die „statistischen Voraussetzungen für eine wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik sind defizitär“ (S. 355). Andererseits ist es bisher mit politischer Unterstützung bis heute nicht gelungen, wie etwa in Großbritannien oder den USA, regelmäßige „Crime Surveys“ durchzuführen, die wesentliche, zu den bisherigen Statistiken, zusätzliche Informationen über Kriminalität und deren Entwicklung bringen könnten, insbesondere etwa was das Dunkelfeld und Viktimisierungen betrifft. Über eine Arbeitsgruppe, welche eine entsprechende Umfrage vorbereiten sollte, ist man in Deutschland nie hinausgekommen.

Kerner (2013, S. 196) betont einerseits dass sich aus öffentlichen Mitteln finanzierte Wissenschaftler verpflichtet fühlen müssten, mit ihrem Wissen dem Gemeinwohl wiederum zu dienen und dieses zu fördern. „Etlches davon bündelt sich jedenfalls rezent in den breiter gewordenen ‚Landschaften‘ bzw. ‚Bewegungen‘ der Prävention, der Mediation, der Konfliktschlichtung oder auch Diversion“. Gleichzeitig weist er jedoch auch darauf hin, dass es eine nicht unwichtige Rolle spiele, „dass das Feld von ‚Kriminalität und Kriminalitätskontrolle‘ von besonders der Ordnung und Sicherheit sowie der Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung verpflichteten Instanzen und deren entsprechend sozialisierten Ausbildung geprägt wird“. Das führe letztlich dazu, dass, „wenn es um (aus dem einen oder anderen gesellschaftspolitischen, gesundheitspolitischen oder staatspolitischen Grund heraus) sensible Kriminalitätsbereiche geht, ... die Schwierigkeit des Gehört-Werdens und der Möglichkeit substantieller Einflussnahme“ steigen würde (S. 197). So habe sich etwa auch nach Veröffentlichung der beiden Perio-

dischen Sicherheitsberichte keine breite fachöffentliche Diskussion entwickelt (S. 198). Auch von politischer Seite werden die Ergebnisse wohl kaum beachtet.

Kriminalpolitische Entscheidungen sind, wie andere Entscheidungen auch, wobei allerdings die Kriminalpolitik vor dem Hintergrund der breiten öffentlichen Diskussion und großen Sensibilität gegenüber den Themen Angst und Strafbedürfnis, eine Sonderrolle spielen dürfte, in ein politisches Machtgefüge eingebunden, bei dem es vor allem darum geht, politisch nicht an Boden zu verlieren. Das vorrangige Interesse eines Politikers wird und muss es sein, vor dem Hintergrund eines mehr oder weniger vagen Wissens darüber, was die Kriminologie hinsichtlich der zur Entscheidung anstehenden Fragen zu sagen hat, alles zu tun, um seine Position, die Chancen wiedergewählt zu werden, zu sichern. Von Seite seiner Partei wird er in dieser Einstellung sicher unterstützt. Hierbei spielen aber Kriminologen und deren Ergebnisse im Vergleich zur öffentlichen Meinung zwangsläufig eine untergeordnete Rolle, wobei sich die Marginalisierung dieser Fachleute und ihrer Ergebnisse in den letzten Jahrzehnten verstärkt hat. Kunz (2013, S. 115) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Prestigeverlust von Expertentum“. Für die Medien andererseits, vor allem die privatwirtschaftlichen, geht es primär darum, die Auflagen bzw. Einschaltquoten zu steigern, schließlich handelt es sich um Wirtschaftsunternehmen in einem härter werdenden Konkurrenzkampf, in dem es vielfach um das Überleben, vor allem aber um den Gewinn geht. Wichtig ist somit, „aus der möglichst prominenten Platzierung des Kriminalitätsthemas Profit zu schlagen“, erprobt schon in den US-amerikanischen Wahlkämpfen der 1980er Jahre, die das Thema „governing through crime“ immer populärer gemacht haben (Kunz 2013, S. 114; vgl. Beckett 1997; Beckett u. Sasson 2004). Hinzu kommt, dass Kriminalität und Kriminalprävention, wie Erziehung, ein Thema ist, bei dem jeder das Gefühl hat, „mitreden“ zu können, bei dem jeder sich als Experte fühlt, das gleichzeitig einen höheren Stellenwert im Alltagsdiskurs hat, etwa im Gegensatz zu komplexen politischen Fragestellungen (vgl. Converse 1964).

Im Sinne eines „politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs“ (Scheerer 1978) kommen Politiker vielfach aufgrund der Medienberichterstattung, meist über Einzelfälle schwerer Kriminalität, etwa schwerer Sexualstraftaten, erheblich unter Druck, in der Regel werden von den Medien und der Öffentlichkeit härtere Strafen gefordert, dem dann die Politik oft nachgibt, mit dem Resultat, dass dies wiederum von der Öffentlichkeit begrüßt wird. Schwere Einzelfälle, zu deren Prävention nun gerade harte Strafen, wie in der kriminologischen Forschung immer wieder gezeigt, nicht beitragen (Dölling u.a. 2011), führen so zu Änderungen von Gesetzen, die nun auch auf „Normalfälle“ anzuwenden sind.

Die Öffentlichkeit ist in aller Regel wenig über Kriminalität, Kriminalstrafen und deren zweifelhafter Wirkung informiert, ebenso wenig über die Hintergründe straffälligen Verhaltens, da die Medien meist nur über Straftaten und deren Auswirkung auf die Opfer, kaum dagegen differenziert über die Täter und deren Entwicklung hin zu Straftätern informieren. Internationale Untersuchungen weisen einheitlich darauf hin, dass die Punitivität in der Bevölkerung abnimmt, je mehr diese über die Hintergründe von Straffälligkeit und die

Wirkungen von Kriminalstrafmaßnahmen informiert wird (Roberts u.a. 2003; Roberts u. Hough 2005; Sato 2014). So hat etwa auch die Akzeptanz eines Täter-Opfer-Ausgleichs in den neuen Bundesländern nach der politischen Wende zugenommen, je mehr die Bürger Erfahrung damit machen konnten (Ludwig u. Kräupl 2005, S. 57). Eine Möglichkeit, eine rationalere, mehr auf Fakten beruhende Kriminalpolitik, zu bewirken bestünde somit in einer besseren Aufklärung der Öffentlichkeit. Hierbei müsste es vor allem auch darum gehen, besser über alternative Möglichkeiten der Konfliktschlichtung, auch bei Straftaten, zu informieren, etwa Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation, sowie deren positive Auswirkung, auch auf die Opfer .

Diese Alternativen zu harten Strafen, vor allem einer Inhaftierung, zeigen in aller Regel nicht nur bessere Ergebnisse hinsichtlich der Verhinderung eines Rückfalles, sie sind vor allem auch billiger (vgl. oben). Zu Recht betont deshalb Frühauf (1988, S. 20), dass das Fehlen einer Wiedergutmachungskomponente als ein Nachteil des modernen Strafrechts angesehen werden kann, deren Zurückdrängung möglicherweise ein gravierender Fehler hinsichtlich der Lösung von Konflikten in einer Gesellschaft gewesen ist. Nach Kaiser (1996, S. 1088) dürfe begründet angenommen werden, „dass das Bedürfnis zur Lösung von Konfliktsituationen miteinander zu reden, noch tief in der Gesellschaft verwurzelt ist, dass aber dieses Potential zur Konfliktlösung im herkömmlichen Strafverfahren nicht oder nur dürftig genutzt wird“. Auch nach Ausführungen im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht (BMI – BMJ 2006, S. 593f.) wird das Potential des Täter-Opfer-Ausgleichs noch nicht voll ausgeschöpft, die Quote liegt unter 1 %. „Die Praxis ist damit noch weit entfernt von der TOA-Quote, die in der Literatur geäußert wird. Danach sollen mehr als 20 % aller Strafverfahren gegen bekannte Tatverdächtige TOA-geeignet sein“ (Wandrey u. Weitekamp 1998, S. 143). Die Ergebnisse der durchgeführten „Konfliktbereinigungsversuche“ sind ausgesprochen ermutigend. „Die Mehrzahl der kontaktierten Täter und Opfer ist bereit, sich auf ein entsprechendes Verfahren einzulassen; bei den schließlich tatsächlich zustande kommenden Gesprächen halten die meisten Beteiligten durch und kommen zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Beratungsergebnis bzw. zur Vereinbarung von Leistungen des Täters an das Opfer oder an Dritte (so genannte symbolische Wiedergutmachung)“ (BMI – BMJ 2006, S. 594), Ergebnisse, die auch international bestätigt werden.

Erste Berichte über ein in Baden-Württemberg durchgeführtes Modellprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich in fünf Strafvollzugsanstalten des Landes, der etwa in Belgien seit Jahren mit sehr guten Erfolgen durchgeführt wird (Buntinx 2012), zeigen auch hier ausgesprochen positive Ergebnisse (Wieselmann 2014, S. 7), sowohl bei den inhaftierten Tätern als gerade auch den betroffenen Opfern. Zu Recht wird betont, dass hier zumindest ansatzweise das geleistet werden kann, was der Strafprozess mit einer anderen Aufgabe nicht schaffen kann „die Verarbeitung eines oftmals furchtbaren Geschehens“ (S. 7; vgl. a. Snacken u. Dumortier 2012). Bisher haben seit Beginn des Projektes vor ca. einem Jahr mehr als 90 Täterinnen und Täter mit teilweise schwersten Verbrechen, bis hin zum Mord, Interesse an dem Projekt gezeigt, wobei Voraussetzung stets eine freiwillige Teilnahme ist.

Wichtig sind wissenschaftliche Untersuchungen zu diesen Alternativen und Möglichkeiten einer konstruktiveren Lösung von durch Kriminalität entstandenen Konflikten in einer Gesellschaft, vor allem auch den Ursachen dieser Konflikte. Die Kriminologie muss sich hier auch aufgerufen fühlen, für eine empirisch fundierte Kriminalpolitik zu streiten (Schumann 2003). Die Erwartungen hinsichtlich einer Änderung der Kriminalpolitik dürfen allerdings nicht zu hoch gesteckt werden. Streng (2014, S. 80) betont sicher zu Recht: „Die Perspektiven für eine Zurückdrängung von Punitivität erscheinen ... nicht eben günstig. Nicht einmal effiziente Strafverfolgung und entsprechend hohes Sicherheitsgefühl der Bevölkerung dämpfen ohne weiteres eine Neigung zu hartem Strafen. Die Berichterstattung über Kriminalität folgt von vornherein andern Regeln: Kriminalität verkauft sich gut – für quotengesteuerte Medien und für durch Wählerstimmen motivierte Politiker“ (vgl. a. Kunz 2007; Niggli 2004, S. 197).

5. Schluss

Kriminalität ist ein fester Bestandteil jeder Gesellschaft, sie dient auch unterschiedlichen „Interessen“, wird für unterschiedliche Ziele von Politikern und Medien eingesetzt, vermehrt auch seitens der Wirtschaft, etwa der „Sicherheitsindustrie“ oder im Rahmen der Privatisierung von Gefängnissen in den USA. Die privaten Betreiber von Vollzugsanstalten dürften wohl kaum an einem Rückgang des „Nachschubs“ interessiert sein. Im Rahmen der zunehmenden Globalisierung und Komplexität gesellschaftlicher Entwicklungen werden auch Politik und die Umsetzung gesellschaftlicher Ziele immer schwieriger, was auch die Öffentlichkeit so empfindet, wenn etwa bei der Umfrage 2014 zu den „Ängsten der Deutschen“ die Angst vor einer Überforderung der Politiker von 44 %, damit bereits an 5. Stelle aller angegebenen Ängste, genannt wird.

Eine rationalere Kriminalpolitik, mehr Engagement für die Resozialisierung von Straftätern, eine bessere Kriminalprävention, können als wesentliche politische Ziele leicht in den Hintergrund geraten, weil man seit alters her ja „weiß, was wirkt“: härtere Strafen. Insofern ist Kriminalpolitik für Politiker eine „einfache“ Politik: Das Versprechen, dem Wunsch der Bevölkerung zu folgen, befriedigt die Mehrheit weitgehend und sorgt für Zustimmung. Insofern folgen populistisch orientierte Politiker, die vielfach auch wenig über Einzelheiten informiert sein dürften, oft allzusehr diesem Rezept. Im Rahmen einer zunehmenden Verunsicherung der Öffentlichkeit, nicht nur durch Kriminalität, eher durch gesellschaftliche Veränderungen, ist die Gefahr, dass man sich mehr Sicherheit schaffen will, indem man sich von den „Übeltätern“ abwendet und „wenigstens“ diese hart bestraft sehen will, besonders groß. Kunz (2013, S. 115) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Bedeutungsverlust einer integrativen Sozialpolitik und der Reintegration von Straffälligen“, dem „Entstehen einer Angstkultur“. Auf der Suche nach den Ursachen landet man schnell bei den Gruppen, deren Beschwerdemacht am geringsten ist.

Die eigentlichen Ursachen von Straffälligkeit geraten dann rasch aus dem Blick, auch weil man bei genauerem Hinsehen schnell bei komplexeren Zusammenhängen ankommt, die einer einfachen Lösung nicht mehr so gut zugänglich sind, man sich vor allem auch plötzlich mit in der Verantwortung sehen muss. So lange der Täter allein für sein Verhalten verantwortlich ist, können wir uns leicht zurückziehen auf die „Sanktionslösung“, wird dagegen danach gefragt, warum der Täter denn zum Täter geworden ist, müssen wir uns schnell „mitverantwortlich“ fühlen – denn die „Lösung“ im Sinne eines „L'uomo delinquente“ (Lombroso 1876) hat heute, trotz immer noch bestehender Anhänger, an Überzeugungskraft verloren. Man weiß schon, dass die Kriminalität, von der wir reden, etwas mit den gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen die späteren Täter aufgewachsen sind, zu tun haben könnte, bei der Verteilung finanzieller Mittel geraten die Betroffenen aber leicht ins Hintertreffen, weil es immer wichtigere Themen gibt. Moser (1972, S. 289) betont in diesem Zusammenhang: „Erstaunlich ist, in welchem Ausmaß die Gesellschaft diesen Kindern Zeit lässt, sich zu Kriminellen zu entfalten. Sie kümmert sich kaum um sie, solange sie Opfer sind. Erst wenn die Gesellschaft sich selbst als Opfer fühlen oder wenigstens darstellen kann, greift sie ein. Dann aber so wie verahrloste und unreife Eltern, die blind zuschlagen, wenn ihnen das Gezeter und die Streiche der von ihnen vernachlässigten Kinder auf die Nerven gehen, wenn das zornige Bedürfnis, sich Ruhe zu verschaffen, zum Hauptmotiv des Eingriffs wird“.

Zahlreiche Studien haben deutlich belegt, dass Kriminalität vor allem mit Sozialisationsbedingungen zu tun hat, also mit Familien- und Jugendpolitik, mit Unterstützung und Hilfe für benachteiligte Gruppen. Schon Thomas Morus (1516; 1992) wies bereits vor ca. 500 Jahren auf Armut und Elend als Hintergrund von Diebstahl hin, Beccaria (1764; 2005, S. 113) betonte, „das sicherste, aber auch schwierigste Mittel zur Verhütung von Verbrechen“ sei die „Vervollkommnung der Erziehung“. Beckett u. Western (2001) konnten für die USA zeigen, dass Bundesstaaten mit einem gut ausgebauten Wohlfahrtssystem niedrigere Gefangenenraten haben und umgekehrt. Downes u. Hansen (2006, S. 1) haben 18 Nationen hinsichtlich Gefangenenraten und Umfang staatlicher Fürsorge verglichen und kommen zu dem Ergebnis, dass ein ausgebauter Wohlfahrtsstaat „a principal, if not the main, protection against the resort to mass imprisonment in the era of globalization“ ist (Kunz 2013, S. 117f.). Becket u. Sasson (2004, S. 190) betonen: „One of the most effective ways we can reduce crime – especially the very serious problem of lethal violence – is to reduce poverty and inequality“. Nach Thome u. Birkel (2007, S. 409) werden Unterstützungsempfänger oft als arbeitsscheu dargestellt und stigmatisiert. „Offensichtlich sind viele Mitglieder der wirtschaftlichen und politischen Elite (darunter auch manche der wissenschaftlichen ‚Sachverständigen‘, die prominent im Beratungsgeschäft engagiert sind) völlig ahnungslos gegenüber den Lebensverhältnissen derer, die unterhalb der Armutsgrenze leben und vielleicht als Empfänger von ‚Arbeitslosengeld II‘ mit monatlich weniger als 250 Euro Zuschuss ein Kind nicht nur ernähren sollen“. Hinzu kommt noch ein Weiteres: Wer ganz unten ist, wird offensichtlich auch leichter als „Übeltäter“ festgestellt. Nach Ludwig (1983, S. 53) bestätigen Forschungsergebnisse: „In den Prozess straf-

rechtlicher Sozialkontrolle geraten vornehmlich Jugendliche, die ziemlich massiv sozial benachteiligt sind“. „Armenfürsorge“ kann dann nach Wacquant (2009, S. 298) schnell zu einem „In-Schach-Halten durch Strafe“ werden, indem man die lästigen Gesellschaftsmitglieder aus den „schrumpfenden Sozialhilferegistern“ verschwinden lässt. Mächtigerer Täter können sich hier besser wehren, obwohl mehr und mehr beobachtbar wird, „dass zentrale Gesellschaftsschäden von den oberen sozialen Schichten ausgehen, mit anderen Worten, Kriminalität ein schichtunabhängiges und überdies ubiquitäres Phänomen ist“ (Sessar 2013, S. 247). Spezielle Persönlichkeitseigenschaften treten dann gegenüber situativen Gegebenheiten und Gelegenheiten eher in den Hintergrund. Schon Zimbardo (2008) konnte in seinem „Stanford Prison Experiment“ zeigen, wie schnell unter „günstigen“ Bedingungen „jedermann“ zum Täter werden kann. Für die Kriminologie bieten sich hier zahlreiche Fragestellungen, die auch ein neues Licht auf das Bild von der „Kriminalität“ und der Bedrohung durch sie werfen dürften. Hieraus ergeben sich auch neue Anforderungen an die Politik, die inzwischen etwa auch von kritischen unabhängigen Medien mehr und mehr thematisiert werden.

Literatur:

- Agra, C. da (2009). Requiem pour la Guerre à la Drogue. L'Espérimentation Portu-gaise de Décriminalisation. *Déviance & Société* 33, 27-49.
- Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G. (1981). Empirische Sanktionsforschung und die Begründung von Kriminalpolitik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 64, 310-326.
- Albrecht, H.-J., Quensel, S., Sessar, K. (Hrsg.)(2012). *Freiburger Memorandum. Zur Lage der Kriminologie in Deutschland*. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Albrecht, H.-J. (2013). Zur Lage der Kriminologie in Deutschland. Eine Einführung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 96, 73-80.
- Alison, L., Alison, E., Noone, G., Elntib, S., Waring, S., Christiansen, P. (2014). The Efficacy of Rapport Based Techniques for Minimizing Counter Interrogation Tactics amongst a Field Sample of Terrorists. Centre for Critical and Major Incident Research, Department of Psychological Sciences, University of Liverpool.
- Andrews u. Bonta (2010). Rehabilitating criminal Justice Policy and Practice. *Psychology, Public Policy and Law* 16, 39-55.
- Aos, S. (2003). Cost and benefits of criminal justice and prevention programs. In: Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. (Eds.), *Crime Prevention. New Approaches*. Mainz: Weisser Ring, 413-442.
- Aslan, R. (2013). *Zelot. Jesus von Nazaret und seine Zeit*. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.
- Bargel, T. (2008). Wandel politischer Orientierungen und gesellschaftlicher Werte der Studierenden. *Studierendensurvey: Entwicklungen zwischen 1983 und 2007*. Bonn, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung, S. 17. https://www.bmbf.de/pub/politische_orientierung_gesellschaftliche_werte.pdf.

- Beccaria, C. (1764; 2005). Von den Verbrechen und von den Strafen. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Becker, M. (2013). Fragen an die Kriminologie ... aus Sicht der Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Schwerpunktheft zur Lage der Kriminologie in Deutschland (hrsg. Von Albrecht, H.-J., Quensel, S., Sessar, K.) 96, 207-211.
- Beckett, K. (1997). Making crime pay. Law and order in contemporary american politics. New York u.a.: Oxford University Press.
- Beckett, K., Western, B. (2001). Governing social marginality. In: Garland, D. (Hrsg.), Mass imprisonment. Social causes and consequences. London u.a.: Sage, 35-50.
- Beckett, K., Sasser, T. (2004). The Politics of Injustice. Crime and Punishment in America. Thousand Oaks: Sage.
- Bibel (1980). Altes und Neues Testament (Einheitsübersetzung). Freiburg/Brsgr.: Herder.
- Bliesener, T., Thomas, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe – ZJJ 23, 382-390.
- Bueb, B. (2006). Lob der Disziplin – eine Streitschrift. 3. Aufl. Berlin: List Verlag.
- Buggle, F. (1992). Denn sie wissen nicht, was sie glauben. Oder warum man redlicherwise nicht mehr Christ sein kann. Eine Streitschrift. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)(2011). Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2010. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)(2006). Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: BMI und BMJ.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2014). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Buntinx, K. (2012). Victim-offender mediation in homicide cases. Opportunities and risks. Brüssel: Unveröff. Vortrag.
- Busch, W. (1959). Das Gesamtwerk des Zeichners und Dichters in sechs Bänden. Olten: Fackelverlag.
- Bussmann, K.-D. (2008). Report über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. In: Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.), Betrifft: Häusliche Gewalt. Perspektiven für die Prävention. Hannover: Landespräventionsrat Niedersachsen.
- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H. (2000). Strafvollzugsgesetz. Kommentar. München: Beck.
- Converse, P.E. (1964). The nature of belief systems in mass publics. In: Apter, D.A. (Hrsg.), Ideology and discontent. New York, London, 206-261.
- Cornel, H. (2013). Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrechtsaussetzungsquo-

- te im deutschen Strafvollzug? Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Death Penalty Information Center – DPIC (2014). Facts about the Death Penalty (Stand 2. 10. 2014). (<http://www.deathpenaltyinfo.org/documents/FactSheet.pdf>).
- „Die Tageszeitung“ vom 25. 8. 2014: Pilotprojekt zu Kindern inhaftierter Eltern. 878 Tage ohne Papa (<http://www.taz.de/!144517/>).
- Dölling, D., Entorf, H., Hermann, D., Häring, A., Rupp, T., Woll, A. (2006). Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts – Befunde einer Metaanalyse. In: Kury, H. (Hrsg.), Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen. Soziale Probleme. Schwerpunkttheft, 17, 193-209.
- Dölling, D., Entorf, H., Hermann, D., Rupp, T. (2009). Is Deterrence Effective? Results of a Meta-Analysis of Punishment. *European Journal on Criminal Policy and Research* 15, 201-224.
- Dölling, D., Entorf, H., Hermann, D., Rupp, T. (2011). Meta-Analysis of Empirical Studies on Deterrence. In: Kury, H., Shea, E. (Hrsg.), *Punitivity – International Developments. Vol. 3: Punitiveness and Punishment*. Bochum: Universitätsverlag Dr. Brockmeyer, 315-378.
- Dollinger, B. (2015). Strafvorstellungen zu Jugenddelikten. In: Melzer, W., Hermann, D., Sandfuchs, U., Schäfer, M., Schubarth, W., Daschner, P. (Hrsg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 111-114.
- Downes, D., Hansen, K. (2006). Welfare and punishment in comparative perspective. In: Armstrong, S., McAra, L. (Hrsg.), *Perspectives on punishment. The contours of control*. Oxford: Oxford University Press, 133- 154.
- Dünkel, F., Morgenstern, C. (2010). Deutschland. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 97-230.
- Duttge, G., Hörnle, T., Renzikowski, J. (2004). Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. *Neue Juristische Wochenschrift* 57, 1065-1072.
- Eisner, M. (2001). Individuelle Gewalt und Modernisierung in Europa, 1200 – 2000. In: Albrecht, G., Backes, O., Kühnel, W. (Hrsg.), *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 71-100.
- European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction – EMCDDA (2009). *The State of Drugs Problem in Europe. Annual Report 2009*. Luxembourg: Publications Office of the European Union (<http://www.emcdda.europa.eu/publications/annual-report/2009>).
- Farrall, S., Bannister, J., Dittm, J., Gilchrist, E. (2000). Social psychology and the fear of crime: Re-Examining a speculative model. *British Journal of Criminology* 40, 399-413.

- Frühauf, L. (1988). Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer. Eine neue Alternative in der strafrechtlichen Sanktionspraxis. Gelsenkirchen: Verlag Dr. Mannhold. Juristische Schriften, Band 42: Strafrecht.
- Funke, H. (2008). Vom Landesvater zum Polarisierer. Eine Nachlese der Landtagswahlsergebnisse in Hessen 2008. In: Brumlik, M. (Hrsg.), *Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend?* Weinheim, Basel: Beltz, 18-40.
- Görgen, T., Brink, H. van den, Taefi, A., Kraus, B. (2011). *Jugendkriminalität im Wandel? Perspektiven zur Entwicklung bis 2020*. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Gowar, B.R., Farrington, D.P. (2013). The Monetary Cost of Criminal Careers. In: Boers, K., Feltes, T., Kinzig, J., Sherman, L.W., Streng, F., Trüg, G. (Hrsg.), *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht*. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr Siebeck, 441-456.
- Grawe, K., Donati, R., Bernauer, F. (1994). *Psychotherapie im Wandel. Von der Konfession zur Profession*. Göttingen u.a.: Hogrefe.
- Greenwald, G. (2009). *Drug Decriminalization in Portugal. Lessons for Creating Fair and Successful Drug Policies*. Washington, D.C.: Cato Institute.
- Groenemeyer, A. (2010). Vorwort. In: Groenemeyer, A. (Hrsg.), *Wege der Sicherheitsgesellschaft. Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung der inneren Unsicherheiten*. Wiesbaden, 7-19.
- Harrendorf, S. (2011). How to Measure Punitiveness in Global Perspective: What Can be Learned from International Survey Data. In: Kury, H., Shea, E. (Hrsg.), *Punitivity. International Developments*. Vol. 1: *Punitiveness – a global Phenomenon?* Bochum: Universitätsverlag Dr. Brockmeyer, 125-148.
- Hartz, C. (2012). *Tatort Antike. Berühmte Kriminalfälle des Altertums*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Hassemer, W. (2001). Gründe und Grenzen des Strafens. In: Courakis, N. (Hrsg.), *Die Strafrechtswissenschaften im 21. Jahrhundert*. Festschrift für Professor Dr. Dionysios Spinellis. Athen, 399-424.
- Hassemer, W. (2006). Sicherheit durch Strafrecht. *Online-Zeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht* 7, 130-143.
- Hassemer, W. (2009). Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer. Berlin: Ullstein.
- Hefendehl, R. (2013). Sicherheit und Sicherheitsideologie – oder auch: Das Ende des Relativen“. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 96, 226-233.
- Heinz, W. (2011). Punitiveness in German sanctioning practice – myth or reality? In: Kury, H., Shea, E. (Hrsg.), *Punitivity. International Developments*. Vol. 3: *Punitiveness and Punishment*. Bochum: Universitätsverlag Dr. Brockmeyer, 133-177.
- Heinz, W. (2013). Was sollte der Strafgesetzgeber wissen wollen? Oder: Worüber sollten dem Gesetzgeber aus den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken aktuelle und verlässliche Informationen zur Verfügung stehen? In: Boers, K.,

- Feltes, T., Kinzig, J., Sherman, L. W., Streng, F., Trüg, G. (Hrsg.), *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck, 345-357.
- Hestermann, T. (2010). *Fernsehgewalt und die Einschaltquote. Welches Publikumsbild Fernsehschaffende leitet, wenn sie über Gewaltkriminalität berichten*. Baden-Baden: Nomos.
- Hinckeldey, C. (Hrsg.)(1980). *Strafjustiz in alter Zeit*. Rothenburg o.d.T.: Mittelalterliches Kriminalmuseum.
- Hofer, H. von, Tham, H. (1975). *Beware of General Prevention!* In: National Swedish Council for Crime Prevention (Hrsg.), *General Deterrence – A Conference on current Research and Standpoints*. Stockholm: Research and Development Division, 257-270.
- Hoffmann, H. (1844). *Der Struwwelpeter – oder lustige Geschichten und drollige Bilder*. Frankfurt/M.: Cobet.
- Hopt, K.J., Steffek, F. (Hrsg.)(2008). *Mediation. Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hughes, C.E., Stevens, A. (2010). *What can we learn from the Portuguese decriminalization of illicit drugs?* *British Journal of Criminology* 50, 999-1022.
- Infocenter der R+V-Versicherung (2014): *Die Ängste der Deutschen 2014*. <http://www.ruv.de/de/presse/download/pdf/aengste-der-deutschen-2014/grafiken-bundesweit.pdf>.
- Jones, A.D., Wainaina-Wozna, A.E. (Eds.)(2013). *„Children of Prisoners“*. Interventions and mitigations to strengthen mental health. Huddersfield: University of Huddersfield (<http://eprints.hud.ac.uk/18019/1/ChildrenOfPrisonersReport-final.pdf>).
- Kaiser, G. (1996). *Kriminologie. Ein Lehrbuch*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Karstedt, S. (2013). *Zur Lage der Kriminologie in Großbritannien: Was können und sollten wir lernen?* *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Schwerpunktheft Zur Lage der Kriminologie in Deutschland* (hrsg. Von Albrecht, H.-J., Quensel, S., Sessar, K.) 96, 127-130.
- Kerner, H.-J. (2013). *Anwendungsorientierte kriminologische Forschung: Chancen und Risiken*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Schwerpunktheft Zur Lage der Kriminologie in Deutschland* (hrsg. von Albrecht, H.-J., Quensel, S., Sessar, K.) 96, 184-201.
- King, A., Maruna, S. (2009). *Is a conservative just a liberal who has been mugged? Exploring the origins of punitive views*. *Punishment & Society* 11, 147-169.
- Klimke, D. (2008). *Wach- & Schließgesellschaft Deutschland. Sicherheitsmentalitäten in der Spätmoderne*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Klimke, D., Sack, F., Schlepper, C. (2013). *Wie der punitive turn an den deutschen Grenzen Halt machen soll*. In: Klimke, D., Legnaro, A. (Hrsg.), *Politische Ökonomie und Sicherheit*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 99-158.
- Koch, C. (2008). *Kinder aus dem Niemandsland – Jugendgewalt und Empathiever-*

- lust. In: Brumlik, M. (Hrsg.), *Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend?* Weinheim, Basel: Beltz, 105-131.
- Kreuter, F. (2002). *Kriminalitätsfurcht: Messung und methodische Probleme*. Opladen: Leske + Budrich.
- Kreuzer, A., Görgen, T., Krüger, R., Münch, V., Schneider, H. (1993). *Jugenddelinquenz in Ost und West. Vergleichende Untersuchungen bei ost- und westdeutschen Studienanfängern in der Tradition Gießener Delinquenzbefragungen*. Bonn.
- Kunz, K.-L. (2007). *Medienkriminalität*. In: Niggli, M.A., Hurtado Pozo, J., Queloz, N. (Hrsg.), *Festschrift für Franz Riklin. Zur Emeritierung und zugleich zum 67. Geburtstag*. Zürich: Schulthess, 655-665.
- Kunz, K.-L. (2013). *Zum Konzept der „Punitivität“ und seiner Entwicklung im internationalen Vergleich*. In: Boers, K., Feltes, T., Kinzig, J., Sherman, L.W., Streng, F., Trüg, G. (Hrsg.), *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck, 113-125.
- Kürzinger, J. (1996). *Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen*. Stuttgart u.a.: Boorberg Verlag.
- Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.) (1981). *Diversions. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen*. Bochum: Studienverlag Dr. Brockmeyer.
- Kury, H. (1995). *Wie restitativ eingestellt ist die Bevölkerung? Zum Einfluss der Frageformulierung auf die Ergebnisse von Opferstudien*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 78, 84-98.
- Kury, H. (2001). *Das Dunkelfeld der Kriminalität. Oder: Selektionsmechanismen und andere Verfälschungsstrukturen*. *Kriminalistik* 55, 74-84.
- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J., Würger, M. (2002). *Strafeinstellungen. Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland*. Freiburg: Edition iuscrim.
- Kury, H., Kern, J. (2003). *Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine vergessene Gruppe*. *Kriminologisches Journal* 35, 97-110.
- Kury, H., Lichtblau, A., Neumaier, A. (2004a). *Was messen wir, wenn wir Kriminalitätsfurcht messen?* *Kriminalistik* 58, 457-465.
- Kury, H., Lichtblau, A., Neumaier, A., Obergfell-Fuchs, J. (2004b). *Zur Validität der Erfassung von Kriminalitätsfurcht*. *Soziale Probleme* 15, 141-165.
- Kury, H., Kania, H., Obergfell-Fuchs, J. (2004c). *Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung*. In: Lautmann, R., Klimke, D., Sack, F. (Hrsg.), *Punitivität*. *Kriminologisches Journal* 36, Beiheft 8, 51-88.
- Kury, H., Lichtblau, A., Neumaier, A., Obergfell-Fuchs, J. (2005). *Kriminalitätsfurcht. Zu den Problemen ihrer Erfassung*. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK)* 4, 3-19.
- Kury, H., Quintas, J. (2010). *Zur Wirkung von Sanktionen bei Drogenabhängigen – Argumente für eine rationale Drogenpolitik*. *Polizei & Wissenschaft* 1,

- 31-56.
- Kury, H. (2013a). Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen. Ergebnisse internationaler empirischer Untersuchungen. In: Kury, H., Scherr, A. (Hrsg.), *Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen. Immer härtere Strafen – immer weniger Kriminalität?* Soziale Probleme 24, Heft 1, 11-40.
- Kury, H. (2013b). Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Ergebnisse internationaler Wirkungsforschung. In: Klimke, D., Legnaro, A. (Hrsg.), *Politische Ökonomie und Sicherheit*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 159-180.
- Kury, H., Sato, M. (2013). Bewährungshilfe – Die Rolle der Freiwilligen. Ein Vergleich zwischen Deutschland und Japan. In: Boers, K., Feltes, T., Kinzig, J., Sherman, L.W., Streng, F., Trüg, G. (Hrsg.), *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht*. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr Siebeck, 637-649.
- Kury, H. (2015). Physische und psychische Gewalt. In: Melzer, W., Hermann, D., Sandfuchs, U., Schäfer, M., Schubarth, W., Daschner, P. (Hrsg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 162-167.
- Lappi-Seppälä, T. (2011). Changes in Penal Policy in Finland. In: Kury, H., Shea, E. (Eds.), *Punitivity. International Developments*. Vol. 1: Punitiveness – a global Phenomenon? Bochum: Universitätsverlag Dr. Brockmeyer, 251-287.
- Lombroso, C. (1876). *L'uomo delinquente*. Milano: Hoepli.
- Ludwig, W. (1983). Kriminalpolitische Aspekte der Produktion von Jugendkriminalität. In: Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), *Jugend und Kriminalität*. Kriminologische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 50-61.
- Ludwig, H., Kräupl, G. (2005). *Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Merk, B. (2012). Höhere Jugendstrafe? *Zeitschrift für Rechtspolitik – ZRP*, Heft 5, S. 157.
- Morus, T. (1516; 1992). *Utopia*. Frankfurt/M.: Insel Verlag.
- Moser, T. (1972). *Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens*. Frankfurt/M.: Fischer.
- Müller, A. (2013). *Schluss mit der Sozialromantik! Ein Jugendrichter zieht Bilanz*. Freiburg: Herder.
- Müller-Dietz, H. (2006). Kriminalitäts-, Sozial- und Strafrechtsgeschichte in Schillers Erzählung „Verbrecher aus Infamie“. In: Schiller, F., *Verbrecher aus Infamie*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 25-71.
- Nickolai, W. (2011). Ein Plädoyer zur Abschaffung des Jugendstrafvollzugs. In: Stelly, W., Thomas, J. (Hrsg.), *Erziehung und Strafe*. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim. Mönchengladbach: Forum Verlag

- Godesberg, 19-24.
- Niggli, M.A. (2004). Wie viel Strafe braucht der Mensch? In: Stapferhaus Lenzburg (Hrsg.), Strafen. Ein Buch zur Strafkultur der Gegenwart. Baden: hier + jetzt Verlag für Kultur und Geschichte, 185-199.
- Oelkers, N., Otto, H.-U., Schrödter, M., Ziegler, H. (2008). „Unerziehbarkeit“ – zur Aktualität einer Aussonderungskategorie. In: Brumlik, M. (Hrsg.), Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend? Weinheim, Basel: Beltz, 184-216.
- Ortmann, R. (2002). Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. Freiburg: Iuscrim.
- Paulus, J. (2014). Respekt statt Gewalt. Eine Studie über Verhöre zeigt: Sanfte Methoden kommen eher zum Ziel als rüdes Auftreten oder gar Brutalität. Badische Zeitungg. vom 6. 9. 2014, S. VII.
- Reuband, K.-H. (2009a). Die Todesstrafe im Meinungsbild der Bevölkerung. Wie sich unterschiedliche Antwortkategorien und konfrontative Nachfragen im Interview auf das Antwortmuster von Befragten auswirken. In: Görgen, T., Hoffmann-Holland, K., Schneider, H., Stock, J. (Hrsg.), Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag. Zweiter Band. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, 639-659.
- Reuband, K.-H. (2009b). Entwicklungen des Drogenkonsums in Deutschland und die begrenzte Wirksamkeit der Kriminalpolitik. Soziale Probleme 20, 182-206.
- Reuband, K.-H. (2011). Changing Punitiveness in the German Population? A Review of the Empirical Evidence Based on Nationwide Surveys. In: Kury, H., Shea, E. (Hrsg.), Punitivity. International Developments. Vol. 2: Insecurity and Punitiveness. Bochum: Universitätsverlag Dr. Brockmeyer, 131-163.
- Roberts, J.V., Stalans, L.S., Indermaur, D., Hough, M. (2003). Penal populism and public opinion: lessons from five countries. Oxford/UK: Oxford University Press.
- Roberts, J.V., Hough, M. (2005). Understanding public attitudes to criminal justice. Maidenhead/UK: Open University Press.
- Sack, F. (2004). Wie die Kriminalpolitik dem Staat aufhilft – Governing through Crime als neue politische Strategie. In: Lautmann, R., Klimke, D., Sack, F. (Hrsg.), Punitivität. Kriminologisches Journal, Beiheft 8, 30-50.
- Sack, F. (2006). Deutsche Kriminologie: auf eigenen (Sonder)Pfadern? – Zur deutschen Diskussion der kriminalpolitischen Wende. In: Obergfell-Fuchs, J., Brandenstein, J. (Hrsg.), Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, 35-71.
- Sato, M. (2014). The Death Penalty in Japan. Will the Public Tolerate Abolition? Wiesbaden: Springer.
- Scheerer, S. (1978). Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinfluss-

- ungf der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese. *Kriminologisches Journal* 10, 223-227.
- Schiller, F. (1786; 1998). *Der Verbrecher aus verlorener Ehre*. Stuttgart: Reclam.
- Schumann, K. (2003). Ist der Traum von einer rationalen Kriminalpolitik ausgeträumt? In: Kunz, K.-L., Besozzi, C. (Hrsg.), *Soziale Reflexivität und qualitative Methodik. Zum Selbstverständnis der Kriminologie in der Spätmoderne*. Bern, 189-211.
- Sessar, K. (2013). Vorwort. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Schwerpunkttheft Zur Lage der Kriminologie in Deutschland* (hrsg. Von Albrecht, H.-J., Quensel, S., Sessar, K.) 96, 71-72.
- Sherman, L.W., Gottfredson, D., MacKenzie, D., Eck, J., Reuter, P., Busway, S. (1998). *Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising. A Report tot he United States Congress. Prepared fort he National Institute of Justice*. Washington, D.C.: National Institute of Justice.
- Snacken, S., Dumortier, E. (Hrsg.)(2012). *Resisting punitiveness in Europe? Welfare, human rights and democracy*. London: Routledge.
- Sonnen, B.-R. (2013). Empfiehlt sich ein Musterentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes (LResoG)? In: Boers, K., Feltes, T., Kinzig, J., Sherman, L.W., Streng, F., Trüg, G. (Hrsg.), *Kriminologie – Kriminalpolitiik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck, 471-483.
- Spieß, G. (2013). Wenn nicht mehr, wenn nicht härtere Strafen – was dann? Die Modernisierung des deutschen Sanktionensystems und die Befunde der Sanktions- und Rückfallforschung. *Soziale Probleme* 24, Schwerpunkttheft Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen, Hrsg. von Kury, H., Scherr, A, 87-117.
- Statistisches Bundesamt – DeStatis (2014). *Rechtspflege. Strafvollzug. Fachserie 10 Reihe 4.1*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
(https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410137004.pdf?__blob=publicationFile).
- Stelly, W., Thomas, J. (2011). Die sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen. In: Stelly, W., Thomas, J. (Hrsg.), *Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 127-144.
- Stelly, W., Thomas, J. (2013). „Die Gefangenen werden immer schwieriger ...“ Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen in einer Langzeitperspektive. In: Boers, K., Feltes, T., Kinzig, J., Sherman, L.W., Streng, F., Trüg, G. (Hrsg.), *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck, 817-830.
- Storz, R. (1992). Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. In: Heinz, W., Storz, R. (Hrsg.), *Diversion im Jugendstrafverfahren de Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Bundesministerium der Justiz, Forum Verlag, 131-221.

- Storz, R. (1997). Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten. Statistik der Schweiz, Reihe 19: Rechtspflege, Bern: Bundesamt für Statistik.
- Streng, F. (2009). Kriminalpolitische Extreme – die Sicht junger Menschen. In: Görgen, T., Hoffmann-Holland, K., Schneider, H., Stock, J. (Hrsg.), Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag. Zweiter Band. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, 852-867.
- Streng, F. (2014). Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel. Kriminalitäts- und berufsbezogene Einstellungen junger Juristen – Befragungen von 1989 bis 2012. Heidelberg: Kriminalistik.
- Swift, J. (1726; 1993). Gullivers Reisen. Zürich: Diogenes.
- Thome, H., Birkel, C. (2007). Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität. Deutschland, England und Schweden im Vergleich, 1950 bis 2000. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Tyler, T.R., Boeckmann, R.J. (1997). Three strikes and you are out, but why! The psychology of public support for punishing rule breakers. *Law & Society Review* 31, 237-265.
- Verrel, T. (2012). Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten - Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort“. In: Hilgendorf, E., Rengier, R. (Eds.), Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag. Baden-Baden: Nomos, 521-530.
- Wacquant, L. (2009). Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen & Farmington Hills/MI: Verlag Barbara Budrich.
- Walgrave, L. (2013). On the relation between Criminology and Criminal Justice. In: Boers, K., Feltes, T., Kinzig, J., Sherman, L.W., Streng, F., Trüg, G. (Hrsg.), *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht*. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr Siebeck, 517-530.
- Wandrey, M., Weitekamp, E. (1998). Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland – eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 – 1995. In: Dölling, D., Bannenberg, B., Hartmann, A., Hassemer, E., Heinz, W., Henninger, S., Kerner, H.-J., Klaus, T., Rössner, D., Stroezel, H., Uhlmann, P., Walter, M., Wandrey, M., Weitekamp, E. (Hrsg.), *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland*. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn.
- Wieselmann, B. (2014). „Es nimmt ein bisschen den Schrecken“. Ausgleich zwischen Täter und Opfer – das Justizministerium wirbt für dieses schwierige Projekt. *Badische Zeitung* vom 30. 10. 2014, S. 7.
- Wilson, J.Q. (1985). *Thinking about Crime*. Revised Edition. New York: Basic Books.
- ZDF-Fernsehen (2014). „Das Geschäft mit der Armut. Die Lüge vom SCHUFU-freien Kredit“. Sendung vom 15. 10. 2014. <http://www.zdf.de/zdfzoom/zdfzoom-das-geschaeft-mit-der-armut-35373490.html>.
- Zimbardo, P. (2008). *Der Luzifer-Effekt. Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen*. Heidelberg: Spektrum.

Inhalt

Vorwort	1
I. Der 19. Deutsche Präventionstag im Überblick	
<i>Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner</i> Karlsruher Erklärung	5
<i>Erich Marks / Karla Schmitz</i> Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 19. Deutschen Präventionstages	11
<i>Erich Marks</i> Zur Eröffnung des 19. Deutschen Präventionstages in Karlsruhe	43
<i>Wiebke Steffen</i> Gutachten für den 19. Deutschen Präventionstag: Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft	53
<i>Rainer Strobl / Christoph Schüle / Olaf Lobermeier</i> Evaluation des 19. Deutschen Präventionstages	149
<i>Erich Marks / Wiebke Steffen</i> Memorandum zur Gründung eines Nationalen Zentrums Kriminalprävention (NZK)	193
<i>Erich Marks</i> Der Deutsche Präventionstag - eine Zwischenbilanz 1993-2013	195
II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte	
<i>Klaus Michael Beier</i> Vorbeugung sexuellen Kindesmissbrauchs	211
<i>Helmut Fünfsinn</i> Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf das Strafrecht	225
<i>Dieter Hermann</i> Kriminalprävention braucht Grundlagenforschung	245
<i>Harrie Jonkman</i> Was wissen wir und was können wir erreichen in der Präventionsarbeit für Jugendliche?	257

<i>Wolfgang Kahl</i> „Entwicklungsförderung & Gewaltprävention für junge Menschen“: Gelingensbedingungen und Nachhaltigkeit	279
<i>Stefan Kersting / Daniela Pollich</i> Kriminalitätsmonitor NRW	299
<i>Arthur Kreuzer</i> Ausweitung des Strafrechts auf dopende Sportler – ein sinnvoller Präventionsbeitrag?	313
<i>Helmut Kury</i> Kriminalprävention durch härtere Sanktionen?	323
<i>Gisela Mayer</i> Gewaltprävention – zur Praxis einer Theorie	363
<i>Viktor Mayer-Schönberger</i> Big Data – Chancen und Risiken in der Prävention	379
<i>Grygorii Moshak</i> Forschung und Prävention der Milizgewalt	387
III Autoren	395